

Über die Echtheit des 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehenen Privilegs

Von LUDWIG STEINDORFF (Münster)

Die Notwendigkeit zur Beschäftigung mit dem Niner Privileg von 1205 ergab sich aus der Arbeit des Verfassers an der politischen Geschichte der dalmatinischen Städte im 12. Jahrhundert¹⁾. Das Privileg hätte bei der Darstellung der Ereignisse nach der Eroberung Zadars durch die Flotte des vierten Kreuzzuges behandelt werden sollen; doch wie sich zeigte, gehört es nur scheinbar in diesen Zusammenhang. Die hier vorgelegte Studie dient dem Versuch, eine Antwort auf die sich nun stellende Frage nach Einordnung und Bewertung dieser Quelle zu geben²⁾.

Bald nach der Krönung des ungarischen Königs *Andreas II.* am 29. Mai 1205³⁾ baten ihn die Bürger der kroatischen Küstenstadt Nin um den Erweis seiner Gunst, indem er ihnen ihre alten Rechte und die Grenzen der zur Stadt gehörenden *comitatus* bestätigte. Sie beriefen sich auf ihre *Andreas'* Vorgängern entgegengebrachte unwandelbare Treue, die von im Küstengebiet weilenden *barones* bestätigt wurde. Daraufhin verlieh ihnen der König am 1. August 1205 ein großzügiges Privileg.

Die Niner erhielten das Recht, von nun an ihren *comes* zu wählen, woher auch immer sie wollten. Dieser sollte stets nach dem Recht der Stadt rich-

¹⁾ L. Steindorff, Die politische Geschichte der dalmatinischen Städte im 12. Jahrhundert. Heidelberger Diss. 1981. Für die Drucklegung vorbereitete Fassung 1982 (erscheint demnächst in der von Heinz Stoob herausgegebenen Reihe „Städteforschung“ im Verlag Böhlau). Vgl. dort S. A 5 Anm. 15, S. A 45 Anm. 48.

²⁾ Der Verfasser ist dem Archivio di Stato in Venedig, dem Arhiv Hrvatske in Zagreb, dem Arhiv jugoslavenske akademije znanosti i umjetnosti in Zagreb und dem Historijski arhiv in Zadar zu Dank verpflichtet, daß sie ihm bereitwillig die für die Bearbeitung des Themas notwendigen Archivbestände zur Verfügung gestellt haben.

Ebenso bedankt er sich bei Herrn Prof. Peter Johaneck (Münster) für einige wertvolle Hinweise zur formalen Urkundenkritik.

³⁾ B. Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters. Bd. 2, Berlin 1943, S. 12.

ten. Herzog, Ban oder Vizeban oder andere *barones* durften die Niner nur in Nin selbst und in Anwesenheit des *comes* vor ihr Gericht rufen. Die in den Küstengebieten eingesetzten Beamten durften nur einmal im Jahr für dreißig Personen ein Frühstück oder Abendessen verlangen, ansonsten hatten sie kein Recht auf Geschenke oder Abgaben. Zum Eintritt in die Stadt mit mehr als dreißig Leuten benötigten sie die Erlaubnis der Bürger. Auch Fremde, soweit sie aus dem Königreich kamen, sollten während ihres Aufenthaltes in Nin der Gerichtsbarkeit des Niner Gerichtes unterstehen. Der König verbot seinen Beamten, in der Stadt Festungsbauten zu errichten und Besatzungen hineinzulegen. Vielmehr waren die Niner verpflichtet, ihre Stadt selbst zu verteidigen. Der König bezeichnete seinen Verzicht auf Geiseln als eine besondere Gunst. Die Bürger behielten ihr Gewohnheitsrecht und konnten es nach eigenem Ermessen verbessern. Durch das Absingen von *laudes* an hohen Feiertagen würden Niner Klerus und Volk, so wie in den Küstenstädten üblich, die Herrschaft des Königs symbolisch bekräftigen. Ungetreuen und Rebellen, die der König öffentlich geächtet hatte, sollten sie keinen Schutz gewähren. Wenn der König oder einer seiner Nachfolger nach Nin käme, hatte er das Recht auf einen angemessenen Empfang durch die Bürger. Die Begleitung durfte nur mit deren Erlaubnis und auf eigene Kosten in der Stadt weilen. Wie *Andreas* im Privileg ausführte, hatte er die Grenzen des *comitatus* vom *comes Desivoj* festlegen lassen, der ihm darüber unter Bezeugung durch zahlreiche *prelati* berichtet hatte⁴).

Aufgrund des Privilegs wurde das Gebiet der Županie Nin⁵) der Gerichtsgewalt des Bans und der anderen königlichen Beamten entzogen und dem von den Ninern gewählten *comes* unterstellt. Das gesamte Territorium der alten Županie Nin wurde aus dem System der königlichen Županien herausgelöst⁶). Durch den Übergang der Jurisdiktion aus den Händen königlicher Beamter in die eines kommunalen Beamten wurde der sich sonst überall in Kroatien vollziehende Prozeß der Feudalisierung der öffentlichen

⁴) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Hrsg. T. Smičklas, Zagreb 1904—1981, Bd. III, 1905, S. 50—52 (im folgenden zit. CD). Abgedruckt im Anhang dieser Arbeit.

⁵) Županie (kroatisch *županija*, bei *Konstantin Porphyrogenetos* griechisch *zoupania*): Bezeichnung der im Frühmittelalter herausgebildeten territorial bestimmten Verwaltungseinheiten des kroatischen Herrschaftsgebietes (vgl. M. Šamšalović, *župan (županija) 1*, in: *Enciklopedija Jugoslavije*, Bd. 8, Zagreb 1971, S. 651; N. Klaić, *Povijest Hrvata u ranom srednjem vijeku*. 2. Aufl. Zagreb 1974, S. 284ff.).

⁶) V. Valčić; *Granice ninske županije*, *Rad JAZU* 288 (Zagreb 1952), S. 95—112, hier S. 100. E. Peričić, *Nin u doba hrvatskih narodnih vladara i njegova statutarna autonomija*, in: *Povijest grada Nina*. Red.: G. Novak, V. Maštrović. Zadar 1969, S. 105—155, hier S. 148.

Gewalt aufgehalten⁷⁾. — In vieler Hinsicht ähneln die Bestimmungen des Privilegs denen in den Privilegien vom Trogirer Typ an dalmatinische Städte⁸⁾, nur waren sie im Niner Privileg sehr viel präziser formuliert. Die Privilegierung führte zur Angleichung der Rechtsstellung der kroatischen Stadt Nin an die der dalmatinischen Städte⁹⁾.

Auch schon vor der Privilegierung bestand in Nin eine handlungsfähige Form bürgerlicher Selbstverwaltung; anderenfalls hätte sich anstelle der Bürger der Bischof der Stadt oder ein weltlicher Würdenträger an den König gewandt. Dieser legalisierte 1205 das Bestehen der Kommune und legte deren Rechtsstellung als „königliche Freistadt“ innerhalb des Herrschaftsverbandes des Arpadenreiches fest¹⁰⁾. Von nun an genoß Nin fast uneingeschränkte Autonomie. Die Treue der Niner gegenüber ihrem Herrscher sollte nicht durch dessen Macht, vielmehr durch die Großzügigkeit des verliehenen Privilegs gesichert werden¹¹⁾. Nin erhielt durch das Privileg sogar ein Territorium, das weitaus größer war als das aller dalmatinischen Städte am Anfang des 13. Jh.s. Dabei stand das Verhalten von *Andreas II.* Nin gegenüber im Einklang mit seiner sonstigen Politik der „rücksichtslosen Verschleuderung von Königsgut und königlichen Rechten durch Privilegierungen“¹²⁾.

Den Anlaß zur Ausstellung des Privilegs bot die Eroberung Zadars durch die Flotte des vierten Kreuzzuges unter Führung des venezianischen Dogen *Enrico Dandolo* im Jahre 1202. Nach der Zerstörung Zadars kamen Flüchtlinge aus Zadar nach Nin, die zum schnellen Aufstieg der Stadt beitrugen und auch die Niner veranlaßten, sich beim König um die Privilegierung zu bemühen¹³⁾. Den Ninern ihrerseits lag daran, aus der Schwächung der mächtigen Nachbarstadt für sich Nutzen zu ziehen¹⁴⁾. Der König unter-

⁷⁾ N. Klaić, Još jednom o tzv. privilegijama trogirskog tipa, *Istorijski časopis* 20 (1973), S. 15—87, hier S. 48; eadem, *Povijest Hrvata u razvijenom srednjem vijeku*. Zagreb 1976, S. 21.

⁸⁾ N. Klaić, Još jednom, S. 47.

⁹⁾ G. Praga, *Atti e diplomi di Nona (1284—1509)*, *Archivio storico per la Dalmazia* Bd. 21—23, Jahrgang 11—12 (1936—1937), hier Bd. 21, S. 7. N. Klaić, Još jednom, S. 47. — Als „dalmatinisch“ werden die Städte an der heute jugoslawischen Adriaostküste bezeichnet, die bis ins 12. Jh. zumindest nominell unter byzantinischer Herrschaft standen: Osor, Krk, Rab, Zadar, Trogir, Split, Dubrovnik, Kotor (vgl. J. Ferluga, *L'amministrazione bizantina in Dalmazia*. Venezia 1978, S. 191 ff. L. Steindorff, op. cit., S. 33 ff.).

¹⁰⁾ N. Klaić, *Povijest II*, S. 21: *Ninski privilegij vrlo je dragocjeno svjedočanstvo o jednome pravnom procesu, tj. o pretvaranju nekadašnjih hrvatskih kasta u slobodne kraljevske gradove*.

¹¹⁾ N. Klaić, Još jednom, S. 48.

¹²⁾ Nach V. Valčić, *Granice*, S. 100. Vgl. Kartenskizze, S. 112.

¹³⁾ N. Klaić, Još jednom, S. 44.

¹⁴⁾ G. Praga, *Atti*, Bd. 21, S. 7.

stützte die Niner durch die Legalisierung der Kommune als Freistadt, um sie fester an sich zu binden und vor möglichen venezianischen Angriffen zu schützen¹⁵⁾.

So wurde der Inhalt des Privilegs bisher gedeutet. — Bei genauerer Verfolgung der Ereignisse nach der Eroberung Zadars durch die Kreuzfahrer Ende 1202 verliert die Erklärung des Anlasses für das Privileg an Überzeugungskraft. 1202/3 hatten die Flüchtlinge ihren wichtigsten Stützpunkt anscheinend in Biograd, wo sie sich unter den Schutz des kroatischen Magnaten *Domald* gestellt hatten. Bald nach Abfahrt der Kreuzfahrer im Frühjahr 1203 kehrten sie in ihre Stadt zurück; das Amt des städtischen *comes* übergaben sie *Domald*. Außerdem gelang es ihnen, mit Unterstützung einiger Schiffe aus Gaeta die Festung St. Michael auf der Insel Ugljan einzunehmen und die venezianische Besatzung niederzumachen¹⁶⁾. Sowohl aus Furcht vor einem neuen venezianischen Angriff als auch wegen der Einbeziehung in die Auseinandersetzungen zwischen kroatischen Magnaten in diesen Jahren zogen die Zadarer Ende 1204 oder Anfang 1205 allerdings vor, eine Gesandtschaft nach Venedig zum Abschluß eines Friedensvertrages zu schicken. Bereits am 23. Juli 1205 residierte in Zadar wieder ein venezianischer *comes*¹⁷⁾.

Für die Jahre 1202—1205 schweigen die Quellen über Nin. Möglicherweise begab sich — wie sicher belegt im Jahre 1243¹⁸⁾ — ein Teil der Flüchtlinge aus Zadar nach Nin; doch finden wir in den Quellen weder Hinweise darauf; noch erfahren wir etwas über Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Stellung Nins. Dieser Umstand spricht noch nicht unbedingt gegen die Glaubwürdigkeit des Privilegs; doch entfällt ein wichtiges Argument für diese: nämlich die Bestätigung der Aussage des Textes durch andere Quellen. Die Erklärung, Zadarer Flüchtlinge hätten die Niner veranlaßt, sich um ein Privileg zu bemühen, ist wenig überzeugend wegen des Zeitpunktes der Ausstellung; denn damals hatten sich die Verhältnisse in Zadar bereits wieder normalisiert und die Zadarer rechneten nicht mehr mit der Unterstützung des ungarischen Königs. Viel verständlicher wäre es, wenn der ungarische König *Emerich*, der 1204 starb, gleich nach der Einnahme Zadars durch die Kreuzfahrer Flüchtlinge aus dieser Stadt in Nin durch ein Privileg unterstützt hätte. Am merkwürdigsten im historischen Zusammenhang des Niner Privilegs von 1205 ist jedoch folgendes: Es war ein gänzlich ungeeignetes Mittel des Königs, der Niner und der Zadarer Flüchtlinge in Nin, venezianische Angriffe zu verhindern und die Stellung

¹⁵⁾ E. Peričić, Nin, S. 131. V. Valčić, Granice, S. 100.

¹⁶⁾ N. Klaić—I. Petricioli, Zadar u srednjem vijeku. Zadar 1976, S. 181. L. Steindorff, op. cit., S. 134ff.

¹⁷⁾ Vgl. L. Steindorff, S. 136ff. mit Belegen.

¹⁸⁾ Siehe unten S. 69.

der dem König unterstehenden Stadt Nin gegenüber dem venezianischen Zadar zu stärken. In den Jahren 1202—1205 wären Truppen notwendig gewesen, nicht jedoch ein Privileg, durch das der König sich seiner Möglichkeiten zum militärischen Eingreifen im Raum Zadar begab.

Selbst wenn der Aufenthalt der Flüchtlinge aus Zadar in Nin und die Stärkung der Stadt gegenüber Venedig als Motive für die Ausstellung des Privilegs entfallen, bleibt noch immer die Möglichkeit, daß es den Ninern nur um die rechtliche Gleichstellung mit den dalmatinischen Städten ging und sie den Herrschaftsantritt von *Andreas II.* als Gelegenheit wahrnahmen, sich deswegen an diesen zu wenden. Doch ist dann unverständlich, welche Gründe den König bewegten, den Ninern ein Privileg zu geben, das weitgehend der Trogirer Eidniederschrift von 1105 — überliefert als Trogirer Privileg von 1108 — und deren jüngeren Bestätigungen, insbesondere dem Privileg von 1242, entsprach¹⁹⁾; denn die Stellung Trogirs und anderer dalmatinischer Städte gegenüber dem ungarisch-kroatischen König unterschied sich grundlegend von der Nins im Jahre 1205.

König *Koloman* (1096—1114)²⁰⁾ unterwarf 1105 die dalmatinischen Städte, die unter zuletzt nur noch nomineller byzantinischer Herrschaft nach ihrer eigenen Rechtsordnung gelebt hatten. Er konnte sich auf keine traditionellen Herrschaftsrechte in den Städten — Osor, Rab, Krk, Zadar, Trogir und Split — berufen. Deren ökonomische und politische Struktur verhinderte einen auf Feudalbeziehungen begründeten Herrschaftsaufbau wie in

¹⁹⁾ Auf die Privilegien vom Trogirer Typ, ihre Überlieferung und Bedeutung ist der Verfasser ausführlich eingegangen in op. cit., S. 12—27, 60—66 in erster Linie in Auseinandersetzung mit Gy. Györffy, O kritici dalmatinskih privilegija 12. stoljeća (Übers. aus d. Ungarischen), *Zbornik Historijskog instituta JAZU* 6 (1969), S. 97—108 und mit N. Klaić, Još jednom.

²⁰⁾ Warum der Verfasser als Todesjahr *Kolomans* 1114 ansetzt — statt wie üblich 1116 seit den Ausführungen von Gy. Pauler, *A magyar nemzet története az Árpádházi királyok alatt*. 2. Auflage. Budapest 1899, Bd. 1, S. 469ff. —, hat er in op. cit., S. 99f. ausführlicher dargelegt; hier seien die Argumente resümiert: Die im entsprechenden Textteil auf Vorlagen aus dem 12. Jh. beruhende sogenannte Bilderchronik nennt ein in sich widerspruchsfreies präzises Todesdatum, den 3. Feb. 1114. Laut der russischen Hypatius-Chronik und den *Annales Polonienses* führten die Ungarn 1123 Krieg mit den Polen und der Rus'; der Bilderchronik zufolge fand dieser Feldzug im zehnten Jahre von *Stephans* Herrschaft statt; denn explizit heißt es dort, er sei im neunten Herrscherjahr an die dalmatinische Küste gezogen und im folgenden Jahr habe er Heere gegen Polen geschickt. Allen diesen Angaben zufolge starb *Koloman* 1114. Damit im Einklang steht auch der venezianische Angriff 1115 auf Zadar; nach dem Tode *Kolomans* sahen sich die Venezianer nicht mehr an das Freundschaftsabkommen von 1097 gebunden. Die Einordnung von *Stephans* Dalmatien-Aufenthalt auf 1124 anhand des auf dieses Jahr datierten Privilegs für Split und Trogir erweist sich als hinfällig, da das Privileg nicht in authentischer Fassung überliefert ist (vgl. Anm. 19).

Ungarn. Geradezu gezwungenermaßen gewährte *Koloman* den Städten deswegen weitgehende Autonomie; als Mittel der Herrschaftssicherung verblieben ihm militärische Besatzung und Einflußnahme auf die Kirche²¹). Einen gewissen fiskalischen Nutzen zog der König aus der Verpflichtung Fremder, einen Tor- und Hafenzoll zu zahlen, der zu 60% an den König, 30% an den ungarischen *comes* in der Stadt und zu 10% an den Bischof fiel²²). Das Niner Privileg brachte dem König keinen finanziellen Gewinn; die Niner wurden ausdrücklich von allen Abgaben befreit; über Verpflichtungen Fremder wird im Text nichts gesagt. Die Eidniederschriften von 1105 hatten den Charakter von Verträgen: Für die Bestätigung der bestehenden Rechtsordnung der Städte erhielt der König von diesen als Gegenleistung die Anerkennung seiner Herrschaft²³). Doch welche Gegenleistung erhielt *Andreas* 1205 von den Ninern? Die einzigen Verpflichtungen der Niner gegenüber dem König bestanden in der Anerkennung seiner Herrschaft, Nichtunterstützung von innenpolitischen Gegnern und Erfüllung der Gastungspflicht in minimalem Umfange. Doch die Herrschaftsrechte des Königs über Nin stammten schon aus der Zeit der einheimischen kroatischen Dynastie und waren 1089 auf dem Erbwege an die Arpaden übergegangen, so daß die Niner durch Anerkennung der Herrschaft von *Andreas* keine Leistung erbrachten, die über das Bestehende hinausging.

Hier ließe sich als Gegenargument anführen, daß *Andreas II.* und ebenso sein Sohn *Bela IV.* auch anderswo in ihrem ererbten Herrschaftsgebiet zahlreiche Städte privilegierten, so im Kroatien benachbarten Slavonien²⁴). Doch waren die Voraussetzungen in Slavonien anders als im Küstengebiet: In den slavonischen Städten verzichtete der König auf Herrschaftsrechte, die er dort bis zur Ausstellung des Privilegs wirklich wahrgenommen hatte und auch in Zukunft hätte durchsetzen können. Durch die Privilegierung erhöhte er die Attraktivität der Gründungsstädte und förderte den Zuzug von Kolonisten, den Aufschwung von Produktion und Handel. Der finanzielle Nutzen aus den dadurch erhöhten Einnahmen an Steuern und Zöllen und der Gewinn an wirtschaftlicher Machtgrundlage überwogen den Verzicht auf Herrschaftsrechte²⁵). In den kroatischen Küstenstädten hingegen war die Ausübung der Herrschaftsrechte seit langem in die Hände kroatischer Adliger übergegangen, und der Königsherrschaft fehlten wie schon

²¹) J. Deér, Die dalmatinische Munizipalverfassung unter der ungarischen Herrschaft bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, *Ungarische Jahrbücher* 11 (1931), S. 378—387, hier S. 380.

²²) Vgl. L. Steindorff, op. cit. S. 62.

²³) Ibidem. S. 64f.

²⁴) Slavonien: das Gebiet vom Südrand der Save- und Kupa-Ebene bis an die Drau.

²⁵) Vgl. N. Klaić, *Povijest II*, S. 292ff. K.D. Grothusen, *Entstehung und Geschichte Zagrabs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*. Wiesbaden 1967, S.109—119.

zur Zeit der einheimischen Dynastie (bis 1089) feste organisatorische Grundlagen, so daß der König von einem der Privilegierung folgenden wirtschaftlichen Aufschwung der Region Nin keinen Nutzen gehabt hätte²⁶).

Bei einer genaueren Betrachtung der Verhältnisse im dalmatinisch-kroatischen Küstengebiet am Anfang des 13. Jh.s ist es nach dem Gesagten kaum möglich, den Zweck des Privilegs und den Anlaß zu seiner Ausstellung zu bestimmen. Hier erheben sich die ersten Zweifel, ob *Andreas II.* wirklich 1205 ein Privileg an die Niner Kommune verliehen hat. Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Textes läßt sich einer weiteren Probe unterziehen durch die Überprüfung, inwieweit sich die Privilegierung von Nin 1205 mit unseren sonstigen Kenntnissen über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Nin in den Jahrhunderten vor und nach 1205 in Einklang bringen läßt.

Nach den Angaben in Kapitel 31 des im 10. Jh. entstandenen Werkes „*De administrando imperio*“ des *Konstantin Porphyrogennetos* war das Territorium Kroatiens in vierzehn Županien eingeteilt. Eine davon war die Županie Nin, die benannt war nach ihrem Zentrum, der als eine der kroatischen *kastra* aufgezählten Stadt Nin. Die Županie wurde von einem Župan verwaltet, der dem kroatischen Herrscher unterstand und ihn bei der Erfüllung von militärischen und richterlichen Aufgaben vertrat²⁷). Namentlich bekannt sind die Župane *Godečaj* (Datierung der Amtszeit umstritten)²⁸) und *Adam von Nin* (ca. 1050—1070)²⁹). — Nin nahm im Frühmittelalter eine besonders wichtige Stellung unter den kroatischen Städten ein, so daß hier 864 das erste kroatische Bistum errichtet wurde. Zur Brechung des Widerstandes des Niner Bischofs *Gregor* gegen die Entscheidung der Spliter Synode von 925, auf der der Primat über die dalmatinischen Bistümer und Nin Split und nicht Nin zugesprochen worden war, wurde das Niner Bistum 928 allerdings aufgehoben und erst 1075 erneuert³⁰).

Seit dem Heerzug des ungarisch-kroatischen Königs *Koloman* im Jahre 1105 zur Unterwerfung der norddalmatinischen Städte lag wie in diesen anscheinend auch in Nin eine Besatzung unter einem ungarischen *comes*, Gespan. *Sergius*, 1107 als *comes* von Nin erwähnt, führte wahrscheinlich

²⁶) Zur Charakterisierung der Stellung der Arpaden in Kroatien vgl. N. Klaić, *Povijest II*, S. 361ff.

²⁷) Vgl. N. Klaić, *Povijest I*, S. 141ff., 285—286. E. Peričić, *Nin*, S. 115—117, S. 145—147. J. Lučić, *Nin u IX stoljeću*, in: *Povijest grada Nina* (wie Anm. 6), S. 375—396, hier S. 376f.

²⁸) Namentragende Steininschriften in Jugoslawien vom Ende des 7. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Bearb. von R. Mihaljčić, Red.: L. Steindorff (= *Glossar zur frühmittelalterlichen Geschichte im östlichen Europa*. Beiheft 2). Wiesbaden 1982, S. 19, Nr. 24.

²⁹) CD I, 1967, hrsg. von M. Kostrenčić. S. 106—163.

³⁰) N. Klaić, *Povijest I*, S. 232ff., 392; J. Lučić, *Nin*, S. 382ff. E. Peričić, *Nin*, S. 120—125, 129.

von dort aus 1116/7 den Angriff gegen die seit 1115 Venedig unterstehende Stadt Rab³¹). In den norddalmatinischen Städten trat unter *Kolomans* Herrschaft neben den städtischen Wahloberbeamten, den Prior, als Vertreter der königlichen Gewalt ein ungarischer *comes*³²). In Nin stand mutmaßlich neben dem *comes* nicht weiterhin ein Župan, selbst ein herrschaftlicher Beamter, vielmehr übte der ungarische *comes* *Sergius* das Amt des Župans in der — wie die anderen kroatischen Županien — auch nach dem Dynastiewechsel 1089 erhaltenen Županie aus. Ein ungarischer *comes* hielt sich wahrscheinlich bis spätestens 1125 in Nin auf, als die ungarische Herrschaftsorganisation mit der Zerstörung Biograds durch die Venezianer einstweilen zusammenbrach³³).

Von einigen Angaben zur Kirchengeschichte abgesehen, schweigen die Quellen über Nin bis zum Ende des 12. Jh.s³⁴). Im Jahre 1201 ist *Jurislav comes Nonensis* belegt, der mit Zustimmung seines Vaters *Saracenus* amtierte³⁵). Möglicherweise war er ein Bruder von *Domald*, dem oben erwähnten *comes* von Zadar 1203/4 und mächtigsten kroatischen Magnaten im ersten Drittel des 13. Jh.s³⁶); für 1208 ist dessen Herrschaft auch über Nin belegt³⁷). Wie hier deutlich wird, wandelte sich die Stellung des Župans vom königlichen Beamten zum faktisch selbständigen Territorialherren unter anderem durch die Vereinigung mehrerer Županien in einer Hand³⁸). Die Bezeichnung *comes* im Sinne von „Župan“ entspricht den Verhältnis-

³¹) Vgl. L. Steindorff, op. cit., S. 59, 68f.

³²) Ibidem, S. 57—60, 65.

³³) Ibidem, S. 102. *Comes Sergius* ist in der Niederschrift des Eides König *Stephans II.* von 1122 an die Trogirer und Spliter als Mitschwörender genannt (CD II, S. 38; zu Überlieferung und Datierung des Textes vgl. L. Steindorff, op. cit., S. 17ff., 99f.).

³⁴) Vgl. E. Peričić, Nin, S. 130.

³⁵) CD III, S. 3. G. Praga, Atti, Bd. 21, S. 7 behauptet unter Berufung auf diese Urkunde, Nin habe zu diesem Zeitpunkt der Zadarer Jurisdiktion unterstanden. Doch ist der Umstand, daß der Zadarer Notar *Camasius* im Auftrag des *comes* von Nin eine Urkunde ausstellte, noch kein Beweis dafür; er zeigt nur, daß damals noch kein Notariat in Nin bestand und sich der Niner *comes* deshalb der Dienste des Zadarer Notars bediente. Die von T. Smičiklas in CD in Klammern gesetzte Ortsangabe „(U Ninu)“ wird durch den Text der Urkunde nicht begründet. Vielmehr dürfte diese wie üblich am Sitz des Notars, hier der Kirche *sancti Petri novi* in Zadar, ausgestellt sein.

³⁶) Vater von *Domald* namens *Saracenus*: CD III, S. 101 (1210). D. Švob, *Komes Domald* (disertacija 1933. g.), *Naučna misao* 3—4 (1955), S. 6—37, hier S. 11ff. hat überzeugend dargelegt, daß diese Urkunde bezüglich ihres Rechtsinhaltes eine Fälschung ist. Doch dürfte der historische Rahmen, in den die Fälschung eingebettet wurde, authentisch sein.

³⁷) G. Lucio, *Memorie di Tragurio hora detto Traù*. Venezia 1673, S. 128.

³⁸) Vgl. N. Klaić, *Povijest II*, S. 363.

sen am Anfang des 13. Jh.s³⁹). Unter der Wirkung des ungarischen Vorbildes und der zunehmenden Verschriftlichung und damit verbundenen Latinisierung des Rechtslebens setzte sich am Ende des 12. Jh.s in kroatischen Urkunden der Gebrauch der Bezeichnung *comes* anstelle von *iuppanus* durch, ohne daß sich am Wesen des Amtes etwas änderte⁴⁰).

Nach der Rückeroberung von Zadar, das sich 1242 dem ungarischen König *Bela IV.* unterstellt hatte, durch die Venezianer im Jahre 1243 kamen Zadarer Flüchtlinge nach Nin und bauten dort ihre Kommune auf; erst 1247, als *Bela IV.* gegenüber Venedig seinen Verzicht auf Zadar erklärt hatte, suchten die Flüchtlinge eine Einigung mit Venedig und kehrten in ihre Heimatstadt zurück. Die Jahre 1243—1247 gaben den ersten entscheidenden Impuls zur Entwicklung kommunalen Lebens in Nin. Seit der Mitte des 13. Jh.s sind dort kommunale Ämter belegt, kennen wir Notariatsurkunden. 1280 ist erstmals ein Podestà von Nin erwähnt, der Zadarer Bürger *Johannes Civallesi*⁴¹).

Im Jahre 1276 amtierten die *comites Michael* und *Marcus* gemeinsam in Nin, 1280 *comes Radoslav*⁴²). Über ihre Herkunft ist nichts bekannt. 1284 war Nin in den Herrschaftsbereich der immer mächtiger werdenden kroatischen Magnatenfamilie der Herren *von Bribir* einbezogen, die sich die erbliche Banskürde für Kroatien gesichert hatten⁴³). 1284 übte Ban *Pavao* das Amt des *comes* von Nin aus⁴⁴); Podestà war der entfernt mit ihm verwandte *Vučeta von Bribir*, der in der Gegend von Nin auch Land besaß⁴⁵). 1290 ist eine Urkunde datiert nach Ban *Pavao*, seinen Brüdern *Juraj (I.)* als *comes* und *Mladen* als Podestà von Nin. Bis 1328 blieb das Amt des *comes* von Nin in den Händen der *Bribirer*; von *Juraj I.* ging es auf *Juraj II.*, einen

³⁹) *Jurislav* als *župan* von Nin bezeichnet auch in N. Klaić, *Povijest II*, S. 21 — nicht als *knez*, wie die kroatische Entsprechung für den Titel des in dalmatinischen Städten amtierenden *comes* lautet.

⁴⁰) *Ibidem*, S. 409f., auch L. Steindorff, *op. cit.*, S. 106f.

⁴¹) G. Praga, *Atti*, Bd. 21, S. 8f., 12ff. weist auf die auch in dalmatinischen Städten — gegenüber Nin mit zeitlichem Vorsprung — zu beobachtende Parallele zwischen Ausbildung des Notariats und Einrichtung kommunaler Ämter hin. Vgl. L. Steindorff, *op. cit.*, S. 232ff. — Erster Podestà: CD VI, S. 342.

⁴²) *Radoslav*, CD VI, S. 342; *Michael* und *Marcus*, *ibidem*, S. 175. *Michael* als gestorben erwähnt 1289, *ibidem*, S. 663.

⁴³) Ban: Seit dem 12. Jh. höchster Vertreter der königlichen Gewalt in Kroatien und dem Küstengebiet. — Zum Aufstieg der *Bribirer*: N. Klaić, *Povijest II*, S. 407ff.

⁴⁴) G. Praga, *Atti* 21, S. 21.

⁴⁵) CD VI, S. 511, 513. — Als Landbesitzer erwähnt 1275, 1296 (CD VI, S. 126, VII, S. 219). Vermutlich identisch mit dem 1272 in Split amtierenden Podestà *Vučeta von Bribir* (CD V, S. 632, VI, S. 2, 3, 5; vgl. L. Steindorff, *op. cit.*, S. A 40, Anm. 54).

Sohn von *Pavao*, über⁴⁶⁾. Zumindest zwischen 1296 und 1302 war *Vučeta* wieder Podestà, 1306—1307 *Michael*, mutmaßlich ein — ansonsten nicht bekannter — Angehöriger der Familie *von Bribir*⁴⁷⁾. Von ca. 1313—1322 war der mit den *Bribirern* verschwägerte Venezianer *Baiamonte Tiepolo*, der wegen seiner Beteiligung an einer Verschwörung gegen den Dogen 1310 aus Venedig verbannt worden war, Podestà von Nin⁴⁸⁾.

So läßt sich folgender Prozeß beobachten: Die Stadt Nin wurde seit der Mitte des 13. Jh.s durch die Ausbildung einer Kommune, d.h. eines Personalverbandes der Stadtbevölkerung⁴⁹⁾, allmählich aus dem Territorium der Županie faktisch — nicht rechtlich — herausgelöst; im Bereich der Kommune übernahmen deren Beamte die meisten der früher von Župan oder *comes* wahrgenommenen Aufgaben. Dabei dürfte die Kommune versucht haben, außer dem Stadtgebiet auch möglichst weite Gebiete ihres Umlandes unter ihre Jurisdiktion zu bringen. Nebeneinander bestanden herrschaftliches und kommunales Amt: das des *comes* und das des Podestà. Die zeitweilige Einsetzung von Podestà aus der Familie der *Bribirer* zeigt einerseits deren starke Stellung und andererseits wohl auch ein weitgehend positives Verhältnis der Kommune zu ihnen. Die Verselbständigung der Kommune wurde durch den wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt ebenso wie durch die Wandlung der politischen Struktur Kroatiens gefördert. Je mehr sich einzelne Adelsgeschlechter, hier die Familie der *Bribirer*, bei Verwischung der Grenzen der alten Županien faktisch selbständige Territorialherrschaften aufbauten, desto weniger lag ihren Angehörigen an der Ausübung der Amtspflichten eines *comes*, die ihre Vorgänger als königliche Beamte in der Stadt wahrgenommen hatten. Das Amt diente als Einnahmequelle, die Herrschaft über die Stadt als Verbreiterung der wirtschaftlichen Machtgrundlage; so hielt sich der *comes*, dem als Aufgabe die Schutzgewährung für die Stadt gegenüber Dritten verblieb, wohl auch nur selten dort auf⁵⁰⁾.

⁴⁶⁾ G. Praga, Atti 21, S. 21—31. Auch N. Klaić, Povijest II, S. 433. Dort nur die in CD veröffentlichten Quellen berücksichtigt.

⁴⁷⁾ *Vučeta*: CD VII, S. 219, 259 (1296); G. Praga, Atti 21, S. 21 (1297); CD VII, S. 394 (1300); G. Praga, Atti 21, S. 23, 24 (1301, 1302). 1293 als Gesandter in Neapel (CD VII, S. 127; vgl. E. Peričić, Nin, S. 135). — *Michael*: G. Praga, Atti 21, S. 24; CD VIII, S. 137.

⁴⁸⁾ Bei N. Klaić, Povijest II, S. 424, falsche Behauptung, *Tiepolo* sei *comes* (*knez*) von Nin gewesen. — G. Praga, Atti 21, S. 26—28. — Zur Verschwörung siehe unter anderen H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig. Bd. 2, Gotha 1920, S. 182f.; G. Praga, *Baiamonte Tiepolo dopo la congiura, Atti e memorie della società dalmata di storia patria* 1 (1926).

⁴⁹⁾ Zur Entstehung der Kommune in den dalmatinischen Städten vgl. L. Steindorff, op. cit., S. 159ff.

⁵⁰⁾ G. Praga, Atti 21, S. 8.

Wenn man anhand der wenigen Quellenaussagen über Nin vom 11.—14. Jh. unabhängig von den Aussagen des Privilegs von 1205 versucht, die Entwicklung der Rechtsstellung von Nin zu verfolgen, ergibt sich ein Bild, das manche Parallelen zu den beiden kroatischen Städten Šibenik und Skradin aufweist⁵¹). Alle drei Städte waren schon zur Zeit der kroatischen Dynastie von Bedeutung. Sie waren kirchliche Zentren und wurden Sitze von Bischöfen: Nin 1075 (Erneuerung des von 864—928 bestehenden Bistums), Skradin 1125 (anstelle des zerstörten Biograds) und Šibenik, das sich schon um die Mitte des 13. Jh.s gegen den Widerstand Trogirs, dem der Archidiaconat in Šibenik unterstand, um die Errichtung eines Bistums bemüht hatte, im Jahre 1298. In allen drei Städten wurde durch die Ausbildung der Kommune die Stellung des *Župan-comes* geschwächt⁵²); an seiner Stelle übernahmen kommunale Beamte die Stadtregierung. Die Ausbildung der Kommune war Anzeichen für die Angleichung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in diesen Städten an die in den dalmatinischen Städten⁵³). Alle drei Städte kamen unter die Herrschaft der *Bribirer*. Bei Šibenik und Skradin wissen wir, daß sich die *Bribirer* den kommunalen Interessen gegenüber wohlwollend verhielten, so sich für die Erhebung Šibeniks zum Bistum 1298 einsetzten⁵⁴) und 1304 der Kommune von Skradin gestatteten, Frondienste durch Geldzahlungen abzulösen⁵⁵). Eine ähnliche Haltung Nin gegenüber ist wahrscheinlich.

Im Jahre 1328, als die Stellung der *Bribirer* in Kroatien und Dalmatien infolge des Vorgehens des ungarischen Königs *Karl I. von Anjou* (1308—42) gegen sie schon geschwächt war, folgte Nin dem Beispiel der kroatischen Stadt Šibenik und der dalmatinischen Städte Trogir und Split, die sich der Herrschaft der *Bribirer* entzogen und Venedig unterstellt hatten⁵⁶). Schon

⁵¹) In der Darstellung bei N. Klaić, *Povijest II*, S. 432 ff. zum Verhältnis der *Bribirer* zu den Städten werden diese Parallelen sehr deutlich; nur versucht die Autorin, sie durch die Betonung der Bedeutung des Niner Privilegs von 1205 zu verdecken.

⁵²) Podestà in Šibenik 1263, 1270: CD V, S. 247, 528.

⁵³) Ein ähnlicher Prozeß der Emanzipation von herrschaftlicher zu kommunaler Verwaltung wie bei den kroatischen Städten ließe sich wohl auch für die Städte Hvar und Omiš im narentanischen Fürstentum nachweisen.

⁵⁴) Zu Šibenik unter den *Bribirern* N. Klaić, *Povijest II*, S. 434 ff.

⁵⁵) Zu Skradin *ibidem*, S. 433 f.

⁵⁶) Beschluß des Niner Rates vom 18. Nov. 1327. Text bei G. Praga, *Atti 21*, S. 30 f. Bei M. Novak-Sambrailo, *Političko-upravni položaj Nina u doba Mletačke republike*, in: *Povijest grada Nina* (zit. Anm. 6), S. 157—189, hier S. 157 f. kroatische Übersetzung des Beschlusses nach einer schlechteren Überlieferung mit irrtümlicher Annahme, eine Erstpublikation der Quelle vorzulegen. — Vertrag mit Venedig 6. Jan. 1328 in: *Listine o odnošajih između južnoga slavenstva i mletačke republike*. Hrsg. von S. Ljubić. Bd. I, Zagreb 1868, S. 373, dort im Regest Druckfehler 1329 statt 1328 (Hinweis bei G. Praga, *Atti 21*, S. 8, Anm. 3).

in den letzten Jahren vorher hatte sich das Verhältnis der Stadt zu den *Bribirern* anscheinend abgekühlt, denn neben dem *comes Juraj II. von Bribir* amtierte seit spätestens 1325 als Podestà *Bartholomäus*, Sohn des *comes Friedrich III. von Krk*, der, mit den *Bribirern* verfeindet, König *Karl I.* gegen diese unterstützte⁵⁷). Unter die Herrschaft Venedigs kam das Territorium, auf dem die Kommune von Nin faktisch den *comes* bei der Ausübung der meisten Herrschaftsrechte abgelöst hatte. Es dürfte allenfalls den Umfang des Territoriums gehabt haben, das seit 1409 den Niner Distrikt unter venezianischer Herrschaft bildete⁵⁸). Von nun an sandte Venedig einen *comes* nach Nin, der dort die Herrschaftsrechte Venedigs vertrat und zugleich oberster Beamter der Kommune war; das Amt des Podestà wurde nicht mehr besetzt⁵⁹).

Erst mit der Unterstellung unter Venedig wurde die durch die Ausbildung der Kommune geschwächte, doch immer noch rechtlich vorhandene Verbindung mit der Herrschaftsorganisation des kroatischen Hinterlandes unterbrochen, und Nin — wie auch Šibenik — erhielt dieselbe Rechtsstellung wie die dalmatinischen Venedig unterstehenden Kommunen⁶⁰). Auch als 1358 Venedig seine Besitzungen an der Adriaostküste an König *Ludwig v. Anjou* (1342—1382) abtreten mußte, blieb die Gleichstellung mit den dalmatinischen Städten erhalten⁶¹). Die politische Stellung der kroatischen Städte Nin und Šibenik hatte sich schon in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s an die der dalmatinischen Städte Trogir und Split angeglichen; auch in diesen bestand damals der Dualismus zwischen dem herrschaftlichen Amt des *comes*, das in den Händen der *Bribirer* lag, und dem kommunalen des Podestà⁶²). Doch unterschied sich das Amt des *comes* in den dalmatinischen Städten von seiner rechtsgeschichtlichen Genese her grundlegend von dem in Nin und Šibenik. Während es hier in der Tradition der Županie stand, war es in den dalmatinischen Städten am Anfang des 12. Jh.s hervorgegangen aus einer Verbindung der Tradition des städtischen Wahlamtes des Priorates mit ungarischen und venezianischen Einrichtungen und hatte sich seitdem je nach der politischen Stellung der Städte verschieden weiterent-

⁵⁷) Quelle: G. Praga, Atti 21, S. 29—31. — Vgl. N. Klaić, Povijest II, S. 386. V. Klaić, Krčki knezovi Frankapani. Bd. 1, Zagreb 1901, S. 132ff. Bei E. Peričić, Nin, S. 133 in Anlehnung an eine falsche Angabe bei D. Farlati, Illyricum sacrum IV, Venezia 1769, S. 218 (vgl. G. Praga, Atti 21, S. 31) *Friedrich* für 1253 als Podestà genannt.

⁵⁸) Vgl. die Karte bei T. Raukar, Zadar u XV stoljeću. Ekonomski razvoj i društveni odnosi. Zagreb 1977, S. 46. V. Valčić, Granice, geht auf den Umfang des Niner Territoriums 1328 nicht ein.

⁵⁹) G. Praga, Atti 21, S. 9f.

⁶⁰) Auf die Gleichbehandlung der Kommunen durch Venedig unabhängig von ihrer früheren Rechtsstellung weist auch N. Klaić, Povijest II, S. 97 hin.

⁶¹) G. Praga, Atti 21, S. 10. — E. Peričić, Nin, S. 140.

⁶²) Vgl. N. Klaić, Povijest II, S. 437ff.

wickelt⁶³). — Wie in späterer Zeit dürfte Nin auch im 13. und 14. Jh. eine viel geringere Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft gehabt haben als die dalmatinischen Städte und insbesondere das benachbarte Zadar⁶⁴).

Die Aussagen über die Rechtsstellung Nins im Privileg von 1205 und die aus anderen Quellen gewonnenen Erkenntnisse stehen also in deutlichem Gegensatz zueinander: Laut Privileg war Nin bereits am Anfang des 13. Jh.s eine ausgebaute Kommune, die vom König 1205 mitsamt dem Territorium der Županie Nin aus der Herrschaftsorganisation der Županien herausgelöst wurde und sich durch die rechtliche Gleichstellung mit den dalmatinischen Städten von kroatischen Städten wie Šibenik und Skradin absetzte. Den anderen Quellen zufolge vollzogen sich Ausbildung der Kommune und Angleichung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse an die dalmatinischen Städte erst im Laufe des 13. Jh.s. Dieselbe Rechtsstellung wie dalmatinische Städte erhielt Nin erst 1328 durch die Unterstellung unter Venedig. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage der uns überlieferten Quelle, Nin habe 1205 von *Andreas II.* ein Privileg erhalten, sind also bestärkt worden. Das Privileg ist weder in den aktuellen Zusammenhang der Ereignisse am Anfang des 13. Jh.s noch in die Geschichte Nins vom 11. bis ins 14. Jh. in befriedigender Weise einzuordnen. Nach allem Gesagten ist die Aussage des Textes als unglaubwürdig einzuschätzen; damit ist auch die Behauptung aufgestellt, daß er eine historische Fälschung ist, die vom Nutznießer und angeblichen Empfänger selbst angefertigt wurde.

Eine Prüfung der äußeren Merkmale des Transsumptes von 1244, in dem das Privileg überliefert ist, muß entfallen, da es im venezianischen Staatsarchiv zwar katalogisiert, doch zur Zeit (1981/2) nicht aufzufinden ist. Als Vergleichsgrundlage bei der Untersuchung der inneren Merkmale dienen einerseits ungarische Herrscherurkunden, andererseits Notarsurkunden aus dem dalmatinisch-kroatischen Küstenbereich. Bei der ersten Gruppe stellt sich das Problem, daß sich die Formen auch fast gleichzeitig entstandener Urkunden oft erheblich unterscheiden und die Authentizität vieler Urkunden fraglich ist. Erst an einem größeren Ausschnitt aus der Gesamtheit des Materials⁶⁵) lassen sich formale Charakteristika erkennen, an denen der Vergleichsgegenstand zu messen ist.

⁶³) Auf die Organisation der Kommune selbst geht der Verfasser hier nicht ein, da sie für die Beurteilung des Niner Privilegs irrelevant ist. Darstellung siehe G. Praga, *Atti*, Bd. 21, S. 8 ff. — Genese und Entwicklung des Amtes des comes sind ausführlich und teilweise von der früheren Forschung abweichend behandelt bei L. Steindorff, *op. cit.*, zusammengefaßt, S. 157 f.

⁶⁴) Für das 15. Jh. siehe T. Raukar, *Zadar*, S. 21 f.

⁶⁵) Konkret: Hier das im CD veröffentlichte Kroatien, Dalmatien und Slavonien betreffende Material.

Das Privileg von *Andreas II.* an Nin 1205 ist folgendermaßen aufgebaut: — Invokatio — Intitulatio — Arenga — Promulgatio — Narratio — Dispositio — Korroboratio — Datierung — Dignitarium.

Der Gebrauch der Invokatio wie auch das Fehlen der Inskriptio⁶⁶⁾ zwischen Intitulatio und Arenga entsprechen dem ungarischen Kanzleigebrauch am Anfang des 13. Jh.s. Erst in den Urkunden der folgenden Jahrzehnte fiel die Invokatio weg, und die Inskriptio mit Salutatio setzte sich durch⁶⁷⁾.

Die Narratio ist sehr allgemein gehalten. Es werden keine Gesandten genannt, die um die Ausstellung des Privilegs bitten; es heißt nur, „die Bürger von Nin“ hätten sich an den König gewandt. Die Verdienste der Niner werden nicht konkretisiert, obwohl dazu 1205 durchaus ein Anlaß denkbar wäre, nämlich die Treue der Niner zu *Andreas*, während dieser 1196—1204 als Herzog von Kroatien und Dalmatien zeitweilig mit seinem Bruder König *Emerich* im Zwist gestanden hatte⁶⁸⁾; vielmehr wird auf die Vorfahren von *Andreas* verwiesen.

Die Rechtshandlung der Territoriumszuweisung wird in der Dispositio so dargestellt, daß der König entsprechend der in der Narratio genannten Bitte der Bürger den *comes Desivoj* beauftragte, die Grenzen zu bezeichnen, d.h. abzuschreiten. *Desivoj* ließ sich seinen Bericht darüber vor dem König von Zeugen, zahlreichen *prelati*, bestätigen. Diese Form der Zuweisung weicht von der in anderen Urkunden von *Andreas II.* und seinem Vorgänger *Emerich*⁶⁹⁾ weit ab. Dort wird manchmal in der Narratio erwähnt, der König habe sich über den Umfang des Territoriums unterrichten lassen. In der Dispositio werden die Grenzen des Territoriums bestätigt (*metas confirmamus regali auctoritate* o.ä.) und dann als Erläuterung beschrieben. Die Zuweisung des Territoriums erhielt also Rechtskraft durch die Ausstellung der — dispositiven — Urkunde. Der im Niner Privileg beschriebene Ablauf hingegen ist typisch für das dalmatinisch-kroatische Küstengebiet; dort finden sich zahlreiche Beispiele dafür, wie ein Gericht über das Recht auf ein Territorium entscheidet und dann dem Rechtsinhaber einen *pristaldus* gibt, der ihn in Anwesenheit von Zeugen durch Abschreiten der Grenzen in das Territorium einweist; erst dadurch erhielt die Entscheidung des Ge-

⁶⁶⁾ Bei N. Klaić, *Izvori za hrvatsku povijest do 1526. godine*. Zagreb 1972, S. 109 in der Übersetzung des Privilegs ist die Inskriptio ergänzt.

⁶⁷⁾ Vgl. I. Hajnal, *L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales*. 2. Aufl. Budapest 1959, S. 198, 203.

⁶⁸⁾ Die Feststellung bei V. Valčić, *Granice*, S. 100, *Andreas* beziehe sich auf die ihm von den Ninern gegen *Emerich* gewährte Hilfe, entbehrt der Textgrundlage.

⁶⁹⁾ Beispiele: CD III, S. 6 (1201), S. 7 (1201), S. 73 (1207), S. 84 (1209), S. 89 (1209), S. 92 (1209), S. 129 (1214). Aus der Zeit *Belas IV.* z.B. CD IV, S. 147, S. 174 (1242).

richtes rechtliche Wirksamkeit. Die Notarsurkunde, in der darüber ein Bericht aufgenommen wurde, diente als Beweisurkunde über den Vollzug der Rechtshandlung⁷⁰). Dementsprechend erscheint der im Privileg genannte *comes Desivoj* in der Funktion eines *pristaldus*. Nicht die Ausstellung der Urkunde, sondern das Abschreiten der Grenzen durch ihn in Anwesenheit von Zeugen verlieh dem Willen des Königs rechtliche Wirksamkeit.

Laut Korroboratio wird die Urkunde besiegelt, damit die Bürger von Nin in Sicherheit leben können und die Bestimmungen des Privilegs auf immer ihre Gültigkeit behalten. Nur im zweiten Grund wird der Zweck der Korroboratio so erfaßt, wie er üblicherweise in den Urkunden der ungarischen Kanzlei beschrieben wird⁷¹): Ein durch allgemeinen Konsens als glaubwürdig anerkanntes Formelement, das Siegel, soll auch dem Rechtsinhalt der Urkunde Glaubwürdigkeit verleihen, d.h. die Korroboratio bezieht sich auf die Urkunde selbst — auf das Verhältnis ihrer Form zu ihrem Inhalt — unabhängig von den Interessen des Rechtsempfängers. Der Hinweis auf dessen Sicherheit im Privileg 1205 entspricht eher den Vorstellungen über den Ablauf einer Rechtshandlung in den Küstenstädten: Damit sich der Rechtsempfänger seines Rechtes sicher sein konnte, wurde nach Abschluß der Handlung eine Urkunde ausgestellt und in Einzelfällen besiegelt⁷²).

Die Urkunde ist ausgefertigt im Auftrag des auch anderweitig bekannten Kanzlers *Gotfred*⁷³). In der Datierung fehlt eine Ortsangabe. Im Dignitarium, einem Verzeichnis der wichtigsten geistlichen und weltlichen ungarischen

⁷⁰) Vgl. M. Kostrenčić, *Fides publica (javna vera) u pravnoj istoriji Srba i Hrvata do kraja XV veka*. Beograd 1930, S. 44—49, 71—72; L. Margetić, *O javnoj vjeri i dispozitivnosti srednjovjekovnih isprava s osobitim obzirom na hrvatske primorske krajeve, Radovi instituta za hrvatsku povijest 4* (Zagreb 1973), S. 5—79, insbesondere S. 36—39, S. 45—49; N. Klaić, *Povijest II*, S. 233 ff.; L. Steindorff, *op. cit.*, S. 3 ff.

⁷¹) Durchsicht CD III—V (1201—1272), z.B. CD III, S. 74 (1207): *Ut autem hec a nobis facta concessio nullis unquam temporibus valeat retractari*.

⁷²) Explizit in der Arenga der frühen Notariatsurkunden aus dalmatinischen Städten, z.B. Zadar 1183: CD II, S. 184, Split 1188: CD II, S. 221. — Zur Besiegelung siehe M. Šufflay, *Die dalmatinische Privaturkunde*. Wien 1903 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil. hist. Klasse B, Bd. 147, Abhandlung 6), S. 87 ff. — Von *Andreas* ausgestellte Urkunden werden meistens *sigillo* versehen; unter *Bela IV.* und *Stephan V.* heißt es meistens *munimine sigilli*; doch finden sich auch Belege für *caractere sigilli* (CD III, S. 70, S. 129, IV, S. 48, S. 148; 1207, 1214, 1238, 1242), so daß die Formulierung *nostri sigilli caractere* im Niner Privileg nicht als Fälschungsindiz dienen kann.

⁷³) Bei I. Szentpétery, *Az Arpád-házi királyok okleveleinek kritikai jegyzéke. Regesta regum stirpis Arpadianae critico-diplomatica*. Bd. 1, Budapest 1923, S. 69, Nr. 218, 219 (1205) erwähnt als *Guthfryd, Buchfrid*.

schen Würdenträger zur Zeit der Ausstellung der Urkunde, entspricht die Aufzählung, soweit es sich bei dem spärlichen Urkundenbestand aus der Zeit nachprüfen läßt, den Verhältnissen um 1205⁷⁴).

In Narratio und Dispositio sind *barones* im Sinne von „hohe Würdenträger“ erwähnt. Im Gegensatz zu den auch erwähnten Titeln *dux*, *banus* und *vicebanus*, die in manchen Quellen zur Geschichte Kroatiens und Slavoniens vom Ende des 12. und Anfang des 13. Jh.s belegt sind⁷⁵), wirkt der Titel *baro* anachronistisch. Er wird zwar in einigen Urkunden und Briefen der ungarischen Kanzlei im 13. Jh. verwandt⁷⁶), und der Splitter Chronist *Thomas archidiaconus* († 1268) spricht von ungarischen *prelati* und *barones*, die im Kampf mit den Tataren umkamen⁷⁷). Doch gerade in der von *Andreas II.* 1222 ausgestellten „Goldenen Bulle“, die geradezu ein Repertorium der damaligen ungarischen Titel bietet, ist die Bezeichnung nicht zu finden⁷⁸). Das Wort war seit den engen ungarisch-französischen Beziehungen unter *Bela III.* in der ungarischen Kanzleisprache bekannt, ohne allerdings Verbreitung als ständig gebrauchter Terminus zu erlangen. Erst seit dem zweiten Drittel des 14. Jh.s werden die Belege regelmäßig; sie sind auch in Ungarn betreffenden venezianischen Quellen vertreten⁷⁹). Entsprechend der Terminologie, die dem 1308 die ungarische Krone übernehmenden *Karl Robert* aus dem süditalienischen Zweig der *Angiovinen* vertraut war, setzte sich nun die Bezeichnung *barones* für den ungefähr 70—80 Familien umfassenden ungarischen Hochadel durch⁸⁰).

⁷⁴) Vgl. *ibidem*. — Zur Funktion des Dignitarius vgl. I. Hajnal, *Enseignement*, S. 198.

⁷⁵) Vgl. L. Steindorff, *op. cit.*, S. 124f.

⁷⁶) Belege aus CD und Codex diplomaticus et epistolaris Slovaciae. Bd. 1 (bis 1235). Bearb. R. Marsina. Bratislava 1971: Cod. Slovaciae, S. 185 (1219), S. 199, Nr. 269 (1222), S. 252 (1229) = CD III, S. 299; CD V, S. 631, S. 634 (1272), VI, S. 27 (1273), S. 135 (1275). Der Beleg CD III, S. 88 (1209) entfällt, da die Urkunde offensichtlich gefälscht ist: In die Korroboration ist ein Teil der Pönformel der päpstlichen Urkunde eingeschoben. Ebenso ist CD V, S. 547 (1270) wegen der narrativen Gestaltung des Textes als Fälschung zu verwerfen.

⁷⁷) *Thomas archidiaconus*. *Historia Salonitana*. Hrsg. F. Rački, Zagreb 1894 (*Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium*. Bd. 26), S. 161, S. 163.

⁷⁸) Abgedruckt u.a. in CD III, S. 460ff.; W. Näf, *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*. Bern 1951, S. 8—16 mit deutscher Übersetzung.

⁷⁹) Erster Beleg in Slavonien 1310: CD VIII, S. 263; *Listine I* (wie Anm. 56), S. 65, 66, 74 (1340).

⁸⁰) Die Feststellung, der Titel habe sich erst unter den Angiovinen wirklich durchgesetzt, ist eine noch detailliert zu erhärtende These des Verfassers; ansonsten vgl. zur Entwicklung der Stellung des Hochadels und der Bezeichnung *barones* B. Hóman, *Geschichte II*, S. 261, 263; H. Göckenjan, *Baron. Ungarn*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. I (1980), Sp. 1483; G. di Rezzo, *Baron. Süditalien*, Sp. 1479f.

In der Dispositio wird zwischen den Begriffen *civitas* und *comitatus* unterschieden; doch bleibt unklar, welches Verhältnis zwischen diesen besteht.

1. *Comes secundum consuetudines civitatis ipsius eandem ac suum comitatum et tenutam et non aliter debeat iudicare.* In der Verbindung mit *consuetudo* hat *civitas* anscheinend den Sinn von „Kommune, Personalverband“; *comitatus* ist das Territorium, auf dem die *civitas*, die Kommune, ihre Herrschaft ausübt über alle, unabhängig davon, ob sie der Kommune angehören, d.h. *cives* sind oder nicht⁸¹). Doch könnte die Verbindung *eandem civitatem ac comitatum* auch bedeuten, daß es sich um zwei voneinander zu unterscheidende Territorien handelt.

2. *a civitate et civibus None aliquod servicium [...] petere.* Hier bezeichnet *civitas* die Gesamtheit der *cives*, die Kommune.

3. *offensorem in sua civitate inuenerint. Civitas* ist ein Territorium. Sinngemäß dürfte das ganze Gebiet einschließlich des *comitatus* gemeint sein, doch ebenso könnte der ummauerte Bereich der Stadt Nin darunter verstanden werden wie im Satz [...] *vellemus intrare civitatem None, iidem cives nos in portis civitatis excipient.*

4. *metus comitatus dicte civitatis*⁸²). *Comitatus* ist ein durch Grenzen zu beschreibendes Territorium, *civitas* könnte ein besonderes Territorium neben dem *comitatus* oder der Personalverband der Kommune sein. —

Civitas läßt sich folglich als „Kommune“ (in 1., 2., 4.), „ummauertes Stadtgebiet“ (in 3.), als ein außerhalb des *comitatus* bestehendes Territorium (in 1., 3., 4.) oder als Synonym für *comitatus*, „Amtsbezirk des comes“, (in 3.) auffassen. Die einfache Feststellung, die Begriffe *civitas* und *comitatus* seien nicht deutlich voneinander abgegrenzt und *civitas* in mehrfachem Sinne gebraucht, kann hier nicht befriedigen. Denn in der Dispositio wird zwar klar, welcher Rechtszustand nach der Ausstellung des Privilegs bestehen soll — *civitas* und *comitatus* bilden ein einheitliches Territorium, auf dem alle dem Gericht des Niner comes unterstehen —, doch durch die Unschärfe der Begriffe läßt sich aus dem Privileg nicht entnehmen, welcher Rechtszustand vorher herrschte. Waren *civitas* und *comitatus* zwei Territorien gewesen, die jetzt vereinigt wurden? Wie hatte sich dann die *civitas* aus der alten Županie herausgelöst? Hatte die *civitas* — jetzt im Sinne von „Kommune“ — schon vorher faktisch die Herrschaft im ganzen *comitatus* ausgeübt? Welche Stellung hätte dann der Župan gehabt? Auf diese Fragen gibt das Privileg keine Antwort.

In der Grenzbeschreibung erregt eine Passage Erstaunen, nämlich die Ausklammerung des *castrum Lubey*, heute Ljubač, ca. zehn Kilometer nordöstlich von Nin aus dem Niner Territorium, da es sich um einen Besitz

⁸¹) Zum Verhältnis *civis* — *habitor* siehe L. Steindorff, op. cit., S. 184f.

⁸²) Ganz ähnlich in der Narratio: *comitatum eidem civitati pertinentem metis designaremus.*

der Johanniter handele. Wir haben nämlich ansonsten keinen einzigen Beleg für das Wirken der Johanniter im dalmatinisch-kroatischen Küstengebiet im 12. und 13. Jh. Während die Templer sowohl im Küstengebiet, insbesondere durch Übernahme des früheren Benediktinerklosters Vrana ca. dreißig Kilometer südöstlich von Zadar, als auch im Binnenland des Herrschaftsbereiches der Arpaden schon im 12. Jh. eine einflußreiche Stellung gewannen, beschränkte sich das Wirken der Johanniter auf das Binnenland⁸³). Erst nach Auflösung des Templerordens 1312 übernahmen die Johanniter auch dessen Besitzungen im Küstengebiet; 1328 sind sie erstmals als Herren von Vrana genannt⁸⁴). Die Aussage des Niner Privilegs über das Bestehen einer vereinzelter Besitzung der Johanniter im Küstengebiet be-

⁸³) E. Peričić, Vranski priori Ivan od Paližne i Petar Berislavić, in: Povijest Vrane. Red.: G. Novak, V. Maštrović. Zadar 1971, S. 239—322, hier S. 240f. äußert die Ansicht, der älteste Beleg für das Wirken der Johanniter im Gebiet des heutigen Kroatiens stamme aus der Županie und dem Bistum Nin. 1184 habe Bischof *Matthäus von Nin* ihnen die Kirche St. Peter in Bojišće, dem heutigen Atlagić Kula sechs Kilometer westlich von Benkovac (Ubizierung nach B. Gusić, Starohrvatsko naseljenje Ravnih Kotara, in: Povijest Vrane, S. 137—192, hier S. 162; I. Ostojić: Benediktinci u Hrvatskoj i ostalim našim krajevima. Bd. II, Split 1964, S. 107) zugewiesen. Zwei Jahre später habe das von den Johannitern errichtete Hospiz in einer Bulle *Urbans III.* besondere Privilegien erhalten, laut denen es unter päpstlichen Schutz gestellt und alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen bestätigt wurden. — Als Beleg dient Peričić der Text der Bulle *Urbans III.* vom 9. Mai 1186, die adressiert ist: *filiis Matheo rectori et fratribus cruciferariis hospitalis sancti Petri de Boisce* (CD II, S. 199f.). *Cruciferarii*, Kreuzträger, bezeichnet allerdings nicht eindeutig die Johanniter, sondern kann sich auch auf anderen Kreuzritterorden beziehen. Dementsprechend hatte auch Peričić selbst früher nur von der Errichtung des Hospizes durch einen Ritterorden gesprochen (E. Peričić, Nin, S. 130). Ebenso läßt I. Ostojić, Benediktinci II, S. 107 die Frage offen, welcher Orden gemeint ist. Doch läßt sich nachweisen, daß es sich in Bojišće um eine Gründung der Templer handelte, wie auch schon von T. Smičiklas im CD und B. Gusić, Naseljenje, angenommen wurde. Denn 1217 wird Bojišće vom Templermeister *Pontius de Cruce* in einer in italienischer Übersetzung erhaltenen Urkunde als *casa nostra* bezeichnet (CD III, S. 165). Es steht also außer Frage, daß am Anfang des 13. Jh.s Bojišće den Templern gehörte; höchstens die Authentizität der Bulle *Urbans III.* läßt sich in Zweifel ziehen wegen der allgemeinen Bezeichnung *cruciferarii* statt, wie üblich, präzise *militia templi*, *domus templi*. B. Gusić, loc. cit., sieht, wie es auch naheliegt, in Bojišće einen dem Templerkloster Vrana gehörenden Besitz. Am Ende des 14. Jh.s führten Zadar und Vrana einen Prozeß um Bojišće (I. Ostojić, loc. cit.). Entgegen der Ansicht von Peričić bleibt es also dabei, daß die Johanniter erst als Nachfolger der Templer im dalmatinisch-kroatischen Küstengebiet Besitzungen gewannen.

⁸⁴) J. Kolanović, Vrana i templari, in: Povijest Vrane (wie Anm. 83), S. 207—226, hier S. 221—225; E. Peričić, Vranski priori, S. 239—247; siehe jedoch zu Peričić Anm. 83.

reits 1205 widerspricht also unseren sonstigen Kenntnissen über die Stellung der Ritterorden im Arpadenreich.

Zu welcher Zeit Ljubač in den Besitz der Johanniter gelangte, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Als *terminus post quem* ist das Jahr 1312 anzusetzen, als die Johanniter frühestens im Küstengebiet die Nachfolge der Templer antraten. *Terminus ante quem* ist das Jahr 1324, als die Kommune von Zadar anlässlich des Vertrages mit einem Zweig der *Bribirer* ausdrücklich darauf hinwies⁸⁵), sie habe keine Rechte auf Gebiete der Niner Županie und das den Johannitern gehörende *castrum* Ljubač⁸⁶). Mit ziemlicher Sicherheit war Ljubač ein Außenbesitz der Johanniterburg Vrana⁸⁷). Viel-

⁸⁵) Zum Vertrag vgl. N. Klaić — I. Petricioli, Zadar u srednjem vijeku. Zadar 1976, S. 220 f.

⁸⁶) Als Beleg dient hier das Privileg *Belas IV.* 1242 an Zadar, überliefert im venezianischen *Liber pactorum I* (CD IV, S. 162). In diesem Privileg wurde der Stadt zugesprochen: *terram iacentem a Nedirii usque Reguna preter illam, quam modo possident; item, superius usque ad Martindam in mare, preter terram pertinentem ad comitatum None, et terram Jubil, que est Hospitaliorum.* Klaić — Petricioli, Zadar, S. 220 und T. Raukar, Zadar S. 40 weisen darauf hin, daß die Zadarer anscheinend das durch die Schenkung erhaltene Recht der Herrschaft über diese Gebiete nicht verwirklichen konnten. — Im Vertrag mit den *Bribirern* erhielten die Zadarer Rechte über die Leute der *Bribirer*: *secundum privilegia regalia* auf dem Gebiet *a Rogova in Nadinum et in Sutmartindol* (Listine I, wie Anm. 56, S. 348), d.h. dem 1242 ebenso eingegrenzten Gebiet (Hinweis auf die Entsprechung bei T. Raukar, loc. cit.).

Die Erwähnung der Johanniter im Privileg 1243 schließt wie im Niner Privileg aus, daß die erhaltene Fassung vor 1312 entstanden ist. Anscheinend fertigten die Zadarer zur Absicherung ihrer Verhandlungsgrundlagen 1324 eine — ansonsten nach Ansicht des Vf. nicht verfälschte — Abschrift des Privilegs 1242 mit der interpolierten Gebietsschenkung an; diese Version ist überliefert. Die Formulierung der Interpolation läßt sich gut aus den Verhältnissen 1324 erklären: Teile des eingegrenzten Gebietes gehörten bereits zum Zadarer Territorium (*quam modo possident*); durch den Vertrag sollte dieses arrondiert werden (zur territorialen Zersplitterung siehe T. Raukar, Zadar, S. 42). Auf das Niner Territorium erhoben die Zadarer ausdrücklich keine Ansprüche, um Konflikte mit dem mächtigeren Verwandten ihrer Vertragspartner, dem Niner *comes Juraj II. von Bribir* (siehe oben), zu vermeiden. Ebenso lag ihnen an keinen Auseinandersetzungen mit den Johannitern, den Herren von Vrana und Ljubač (siehe folgende Anm.). In den Vertrag selbst mit den *Bribirern* wurde der Hinweis auf die aus dem Vertrag ausgeklammerten Gebiete nicht aufgenommen.

⁸⁷) Ein sicherer Beleg für die Verbindung Vrana-Ljubač stammt aus dem Jahre 1431 (siehe B. Gusić, Naseljenje, S. 185). Die Feststellung von B. Gusić, Ljubač habe im 13. Jh. (Beleg: das Niner Privileg von 1205) den Johannitern von Vrana gehört, erübrigt sich, da im 13. Jh. Vrana unbestritten den Templern gehörte. Zu den sonstigen Quellen über Ljubač siehe B. Gusić, Naseljenje und T. Raukar, Zadar, S. 48 f.

leicht war es schon im Besitz der Templer von Vrana gewesen⁸⁸⁾ und wurde mit Vrana von den Johannitern übernommen.

Im Transsumpt von 1244, in dem das Niner Privileg von 1205 überliefert ist, weist die Datierung Widersprüche auf. Dem Datum 26. August 1244 würde das neunte Herrscherjahr entsprechen⁸⁹⁾, genannt ist das siebte, das vom 13. Oktober 1241 bis zum 12. Oktober 1242 reichte. Nimmt man an, Jahreszahl und Ortsangabe seien richtig, staunt man darüber, daß Bischof *Samson* und seine Begleiter die weite Reise nach Buda unternahmen, da doch *Bela IV.* 1242 auf der Flucht vor den Tataren an der Adriaküste geweiht hatte. Auch Ortsangabe und Herrscherjahr sind nicht miteinander vereinbar, denn *Bela* kehrte erst Ende des Jahres 1242 oder Anfang 1243 nach Ungarn zurück⁹⁰⁾. Die Datierung nach *anno gracie* — statt *anno incarnationis* — und der Abschluß *feliciter amen* sind aus anderen Urkunden *Belas IV.* unbekannt⁹¹⁾.

Die Urkunde von 1244 hat keine Arenga. Das Dignitarium kann in weniger umfangreichen Urkunden der ungarischen Kanzlei entfallen⁹²⁾; bei der Bedeutung des Inhaltes des Niner Privilegs und dessen Bestätigung befremdet das Fehlen jedoch. *Dionysius*, hier als *dux totius Sclavoniae* bezeichnet, trug in Wirklichkeit den Titel *banus totius Sclavoniae*⁹³⁾.

Der gesamte Komplex der Korroboratio läßt sich überhaupt nicht mit den gewohnten Formen in Einklang bringen. Andere Beispiele für die Bestätigung des Rechtsinhaltes der Urkunde durch *regia auctoritate* ließen sich in Urkunden *Belas IV.* für Slavonien, Kroatien und Dalmatien nicht finden; allerdings sind einige Belege in den Urkunden *Andreas' II.* und *Stephans V.* nachzuweisen⁹⁴⁾. Doch dort tritt daneben stets der Hinweis auf die Besiegelung — bei *Andreas* manchmal durch *regie auctoritatis sigillo*⁹⁵⁾ —, der auch in allen Urkunden *Belas IV.* erscheint. Die Einsetzung eines

⁸⁸⁾ Vgl. I. Ostojić, *Benediktinci II*, S. 117; J. Kolanović, *Vrana*, S. 217.

⁸⁹⁾ Vermerk des Herausgebers von CD: *Treba da bude nono. Značajna pogreška u originalnoj ispravi.* („Müßte nono heißen. Bedeutsamer Fehler in einer Originalurkunde.“)

⁹⁰⁾ I. Szentpétery, *Regesta* S. 218—221, Nr. 723—737. Auch bei der Annahme, es sei nach *stilus pisanus* datiert, d.h. 1244 stände für die heutige Berechnung 1243, ließe sich der Widerspruch nicht beseitigen.

⁹¹⁾ *Ibidem*, S. 231, Nr. 772.

⁹²⁾ I. Hajnal, *Enseignement*, S. 198.

⁹³⁾ In CD IV insgesamt 29 Belege für *Dionysius* als *banus* (vgl. Register von CD IV), als *duce* in einer italienischen Übersetzung (CD IV, S. 185), als *palatinus* in einer der Šibeniker Fälschungen des Privilegs vom Trogirer Typ (CD IV, S. 272; 1245; vgl. L. Steindorff, *op. cit.*, S. 25f.); noch einmal als *dux* in CD IV, S. 242 (1244), der blumigen Narratio nach zu urteilen, sicherlich kein authentischer Text.

⁹⁴⁾ CD III, S. 73 (1207), S. 84 (1209), V, S. 572 (1270).

⁹⁵⁾ Z. B. CD III, S. 74, 94, 95 (1208, 1209, 1209).

pristaldus — anstelle der Besiegelung — und die Berufung auf die Interessen des Rechtsempfängers als Grund der Korroboratio entsprechen, wie oben erläutert⁹⁶), den Vorstellungen der Rechtspraxis in den Küstenstädten. So erweist sich das Syntagma *regia auctoritate* als Parallele zu einem Bestandteil der Notarsurkunde. Seit dem zweiten Drittel des 14. Jh.s amtieren in Nin — wie in anderen Küstenstädten schon eher — Notare, die sich als *ex apostolica et imperiali auctoritate notarius* bezeichneten⁹⁷). Während sich in Norditalien diese Bezeichnung konkret auf die Autorisierung durch die obersten Herren, Papst und Kaiser, bezog, war sie an der östlichen Adriaküste wegen ihres autoritativen Klanges und der sprachlich zum Ausdruck kommenden Anbindung an das italienische Rechtsstatut des Notariats gebräuchlich; auch kamen die Notare oft aus Italien⁹⁸). So wie der mit „apostolischer und kaiserlicher Autorität“ arbeitende Notar sollte *Bela IV.* mit „königlicher Autorität“ seiner Urkunde erhöhte Glaubwürdigkeit verleihen. Die Besonderheit der Korroboratio fällt noch mehr ins Auge dadurch, daß in der Narratio ausdrücklich auf die Authentizität des Siegels an der zu bestätigenden Urkunde hingewiesen wird.

Es ließ sich nicht klären, ob zur Bestätigungsurkunde von 1244 (von jetzt an auch bezeichnet als A) ein Siegel gehörte. Die Urkunde ist im venezianischen Staatsarchiv im Katalog registriert mit dem Vermerk *sigillo scapato*⁹⁹). Hieraus wird nicht deutlich, ob Spuren der Siegelschnur oder zumindest der Faltung und Löcher für die Schnur zu erkennen sind, d.h. daß einst ein Siegel vorhanden war, oder ob die Urkunde überhaupt nicht besiegelt war. Im ersten Falle ergäbe sich ein weiteres Argument gegen die Authentizität der Korroborationsformel, in der auf die Besiegelung nicht hingewiesen wird. Im zweiten Falle enthielte der — angeblich — 1244 entstandene Textteil (in Zukunft bezeichnet als A₂) des Transsumptes einen logischen Widerspruch: Einerseits wird in ihm für die Urkunde von 1205 (weiter auch A₁) das Siegel als unabdingbarer Nachweis der Glaubwürdigkeit verlangt; andererseits erhält er selbst seine Glaubwürdigkeit durch die *regia auctoritas*. Es handelt sich hierbei wohl kaum um erstaunliche Kanzleigewohnheiten zur Zeit *Belas IV.*, näher liegt folgende Erklärung: Ein Fälscher suchte nach einem Weg, wie er trotz der von ihm anerkannten Notwendigkeit der Besiegelung königlicher Urkunden eine Fälschung anfertigen könnte, für die er kein Siegel benötigte. Wahrscheinlicher ist jedoch wohl, daß ein - in der Korroboratio nicht erwähntes — Siegel vorhan-

⁹⁶) Siehe oben S. 74 f.

⁹⁷) Erstmals 1338 *Guido filius condam domini Bendini de Padua ex apostolica et imperiali auctoritate notarius et cancellarius Nonensis iuratus* (Listine II, wie Anm. 56, S. 25).

⁹⁸) N. Klaić, *Povijest II*, S. 238.

⁹⁹) *Miscellanea. Atti diplomatici e privati*. Busta 3, no. 123. Daneben jüngerer Vermerk — mit Kugelschreiber —: *a parte*.

den war; denn auch ein Fälscher, dem die unbesiegelte Notarsurkunde des Küstengebietes vertraut war, dürfte gewußt haben, daß eine Königsurkunde ohne Siegel keine Anerkennung als Rechtsnachweis finden würde.

Summa summarum: Zahlreiche Textelemente des Niner Privilegs von 1205 mit seiner Bestätigung von 1244 (A) sprechen dafür, daß es sich um eine Fälschung handelt. Der historische Kontext der Narratio von A₁ bleibt unklar; die sich auf die Territoriumszuweisung beziehenden Teile der Dispositio und die Korroboratio verraten Rechtsvorstellungen, die aus dem dalmatinisch-kroatischen Küstengebiet bekannt sind. Der Unterschied zwischen den Rechtszuständen vor und nach der Privilegierung wird bezüglich der Begriffe *comitatus* und *civitas* nicht deutlich. Die Erwähnung der Titel *barones* und *prelati* und der Johanniter sind Anachronismen. A₂ enthält eine widersprüchliche Datierung; Arenga und Dignitarium fehlen. Dem Ban *Dionysius* wird ein falscher Titel zugeschrieben. Die Korroboratio weicht von den gebräuchlichen Formeln weit ab und läßt die Praxis des Notariats in den Küstenstädten erkennen.

Lassen sich nun Aussagen über Vorlagen für die Fälschung machen? Als wichtigste Vorlage ist das von *Stephan V.* 1272 ausgestellte Transsumpt (weiter B) eines Privilegs *Belas IV.* von 1243 (weiter B₁) nachzuweisen, in dem die Grenzen des Territoriums der Kommune Nin bestätigt wurden. Auf die Vorlage sei verhältnismäßig ausführlich eingegangen, da sie eine Reihe von Aussagen zur historischen Einordnung von A ermöglicht.

B ist im Original erhalten und befindet sich im venezianischen Staatsarchiv¹⁰⁰). Des weiteren ist in den *Libri commemoriali*, im selben Archiv, ein Eintrag von Ende Juni 1357 zu finden, in dem eine notariell beglaubigte, 1339 in Nin ausgefertigte Abschrift des Originals vorgelegt wird¹⁰¹). Dieser

¹⁰⁰) Ibidem, Busta 6, no. 203.

¹⁰¹) *Libri commemoriali* V, c. 92^f.

In den seit Ende des 13. Jh.s geführten *Libri commemoriali* wurden die Texte von für die venezianische Politik wichtigen Dokumenten gesammelt. Buch V entstand in den Jahren 1353—1358. Von der venezianischen Regierung versandte Schriftstücke wurden gleichzeitig in die *Libri* abgeschrieben, von auswärts erhaltene Schriftstücke bei deren Eingang. Andere Dokumente, so wie auch die Niner Abschrift des Privilegs B, wurden aus aktuellem Anlaß übertragen; daher ist die chronologische Reihenfolge der Einträge gestört (vgl. R. Prenelli, *I libri commemoriali della repubblica di Venezia. Regesti.* Bd. I, Venezia 1876, S. V—XI). — Die Datierung des Eintrages der Niner Abschrift auf Ende Juni 1357 wird ermöglicht durch Feststellen des jüngsten vorhergehenden Eintrages: 18. Juni 1357 (c. 90^t). Der Eintrag ist im Zusammenhang zu sehen damit, daß zu jener Zeit Venedig im Krieg mit dem ungarischen König *Ludwig v. Anjou* einen Ausgleich auf diplomatischem Wege suchte und sich dafür bemühte, seine Herrschaftsansprüche über die dalmatinischen und kroatischen Küstenstädte rechtlich möglichst gut abzusichern (vgl. u. a. H. Kretschmayr, *Geschichte*, S. 216—218). — In den *Libri commemoriali* steht statt 1339 die ausgeschriebene

Text ist übernommen in der *Copia de Commemoriali* von ca. 1626—1630¹⁰²).

Bei der 1339 in Nin abgeschriebenen Urkunde und dem in Venedig liegenden Original handelt es sich mit Sicherheit um dasselbe Exemplar, wie die Erwähnung der noch am Original hängenden grün-roten Siegelschnur in den venezianischen Abschriften bestätigt¹⁰³).

Am deutlichsten wird die Abhängigkeit des Textes A von B in den Passagen der Narratio über den Zweck der Grenzbeschreibung in B₁ und A₁, in der Erwähnung des Berichtes des Beauftragten in B₁ vor, in A₁ nach der Grenzbeschreibung und in den Korroborationen¹⁰⁴). Die Grenzbeschreibung

Zahl 1309; es handelt sich mit Sicherheit um einen Fehler des Abschreibers, wie die im Text genannten Namen und die Indiktionszahl zeigen (vgl. R. Prenelli II, 1878, S. 213, Nr. 3).

¹⁰²) Libro V., p. 197^t—199^t. Vgl. R. Prenelli, *I libri ...*, I, S. XIII. Hier sei nur auf zwei Beispiele für nicht gut leserliche Stellen hingewiesen, die von den venezianischen Abschreibern aus Unkenntnis mißverstanden und entstellt wiedergegeben wurden (vgl. den Abdruck von B im Anhang). Zu Anm. 56: aus *potok* (kroatisch für „Bach“) wird *potolc*; zu Anm. 110: *Moys palatino comite* wird zu *Moys Spalatino comite*.

¹⁰³) Siehe unten S. 93 f.

¹⁰⁴) Gegenüberstellung der markanten Parallelen:

Urkunde B (1243/1272)

...
ut territorium, comitatum, confines et districtum eidem civitati iure proprio pertinentem metis designaremus debitis, ne in processu quocumque futuri temporis per aliquos vicinos ipsius occupari possit vel usurpari contra voluntatem et iusticiam civitatis et civium premissorum

...
qui ad nos revertentes cum testimonio plurimorum prelatorum et aliorum virorum fide dignorum, tales metas et confines dicte civitatis nostris auribus resserarunt videlicet

...
Ut igitur civitas et cives None immunes et sine offensu perpetuo permanent, predictis suis iuribus gaudentes in pace et ne in ullo processu subsequenti temporis distinciones predictae per quemcunque valeant retractari, presens privilegium nostri sigilli ca-

Urkunde A (1205/1244)

...
et comitatum eidem civitati pertinentem metis designaremus debitis, ne in processu quocumque temporis possit per aliquos vicinos ipsius occupari contra voluntatem et iusticiam civitatis et civium eorundem.

...
Que omnia comes Desivoy cum testimonio plurimorum prelatorum fore rationabiliter distincta nostris auribus reseravit.

...
Ut igitur predicti civitas et cives None immunes et securi perpetuo permanent, nec ullo processu temporis valeant predicta retractari, presens privilegium nostri sigilli caractere communitum ipsis duximus concedendum.

gen stimmen weitgehend miteinander überein; B₁ ist einmal präziser: *et deinde per litus maris in Dykla*, während in A₁ nur *et deinde in Dykla* steht. Nur in A₁ ist die Exemption des den Johannitern gehörenden *castrum* Ljubač erwähnt¹⁰⁵). Es lassen sich auch in anderen Textteilen zahlreiche

ractere studiose communitum ob perpetui roburis firmitatem ipsis graciosè duximus concedendum.

...
privilegium karissimi patris nostri de verbo ad verbum presentibus inseri facientes omnia predicta auctoritate regia nostro presenti privilegio confirmamus regalis sigilli nostri munimine roborando.

...
predictum privilegium domini patris nostri de verbo ad verbum presentibus inseri facientes ea omnia auctoritate regia nostro presenti privilegio confirmamus

¹⁰⁵) Der Vergleich der im Codex diplomaticus Arpadianus continuatus, hrsg. von G. Wenzel, Bd. 2, Pest 1861, S. 146—147 und in CD IV, S. 202—203 abgedruckten Texte von B₁ — B₂ ist bisher nicht veröffentlicht gewesen — mit den im venezianischen Staatsarchiv liegenden Rezensionen der Urkunde brachte eine große Überraschung: Der in den Editionen abgedruckte Abschnitt am Ende der Grenzbeschreibung *excepta tamen possessione castrum Lubey, que est hospitalis sancti Joannis* findet sich weder im Original von B noch in der Abschrift in den *Libri commemoriali* noch in deren *Copia*. (Gesamter Text von B siehe Anhang.)

Für das Entstehen des Fehlers beider Herausgeber bietet sich folgende Rekonstruktion an: Wenzel macht im Anhang an den Text von B₁ sowohl auf die verschiedenen Überlieferungen der Urkunde als auch auf den Abdruck des Privilegs von 1205 (A₁) im Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, hrsg. von G. Fejér, Bd. VII, 5, Buda 1841, S. 166—170 aufmerksam. (Nur an einer Stelle gibt es bei G. Féjer eine nennenswerte Abweichung gegenüber CD: im ersten Satz der Dispositio bei Féjer *voluerint, qui cives*, bei CD *voluerint, qui comes* ... Der Satzstruktur zufolge ist *comes* als richtig anzusehen.)

Wenzels Text von B₁ entspricht sowohl bezüglich der Passage über Dykla als auch der über das *castrum Lubey* dem von A₁; wahrscheinlich hat Wenzel also, nachdem er die scheinbare Identität der Grenzbeschreibungen festgestellt hatte, ohne weitere Prüfung der Einzelheiten den Text der Grenzbeschreibung in A₁ bei Fejér abgeschrieben. Auch die Schreibung der Ortsnamen liegt in den meisten Fällen der in A₁ näher als der in den Rezensionen von B₁. (Vergleiche Auflistung am Ende der Anmerkung.)

Die Bearbeiter des CD haben die Rezensionen des Privilegs B₁ in Venedig mit Sicherheit eingesehen; denn in mehreren Fällen ist die Lesung besser als bei Wenzel, so auch bezüglich des Segmentes über Dykla. Doch gerade im zweiten Teil der Grenzbeschreibung gibt es keine einzige Abweichung zwischen Wenzel und Smičiklas, so daß hier die Vermutung naheliegt, daß Smičiklas teilweise ohne Prüfung der Redaktionen von 1243 Wenzels Text einschließlich dessen Fehler übernommen hat. Wohl in Anlehnung an Wenzel hat Smičiklas auch den

Parallelen feststellen; doch sind die Passagen so formelhaft und in der Urkundensprache der ungarischen Kanzlei so verbreitet, daß sie über die Abhängigkeit wenig aussagen.

Die Frage der Entstehungsgeschichte von A wird dadurch noch verwickelter, daß die Vorlage B selbst eine Fälschung ist. Vorweg seien die Gründe angeführt, warum unabhängig davon zweifelsfrei A in Anlehnung an B entstand und nicht umgekehrt. — Die eben genannten parallelen Passagen von A erscheinen als gekürzte Fassung von B ohne Veränderung der syntaktischen Struktur. Wollte jedoch ein Schreiber eine verhältnismäßig knappe Vorlage erweitern, würde er wahrscheinlich auch die Syntax verändern. Die Korroboratio in B₂ mit ihrem Hinweis auf die Besiegelung entspricht der Formulierung authentischer Urkunden, die Korroboratio in A₂ nicht, d.h. A ist weiter von authentischen Texten entfernt als B.

Die Aussage über die Exemtio der Burg Ljubač in A bildet einen Fremdkörper in der Textgestaltung. Die Grenzbeschreibung ist in B stilistisch eingerahmt durch *prima meta incipit*, in A *in primis incipit* und

Königstitel *Belas IV.* vervollständigt: In den verschiedenen Rezensionen von B₁ wird er nur als *rex Hungarie* bezeichnet, in den Editionen sind auch die Nebenländer aufgeführt.

Laut Auskunft von J. Stipišić, dem Direktor des Historischen Institutes der JAZU in Zagreb, sind die Manuskripte der älteren Bände des CD nicht erhalten, so daß eine Nachprüfung der Vermutung ausgeschlossen ist. Wie jedoch Stipišić dem Verfasser versicherte, macht das bekanntermaßen große Vertrauen von Smičiklas in Wenzels Arbeit den Schluß sehr wahrscheinlich.

Auflistung der Ortsnamen in der Grenzbeschreibung

A ₁ nach Fejér	B ₁ n. Wenzel	B ₁ n. CD	Original B ₁
Wyr	Wyr	Vyr	Vir
Drugozay	Drugozay	Drugosay	Drugozay
Dykla	Dykla	Dykla	Dikla
Ognakowblato	Ognakow blato	Ognakovo blato	Ognakovo blato
Bresghan	Bresyane	Bresciane	Bresyane
potok	potok	potok	potok
Jablan	Jablan	Jablan	Jablan
Budyzlay	Budyzlay	Budyzlay	Budislai
Zitniza	Zitniza	Zitniza	Zitniza
Kadyna gorica	Kazina gorica	Kazina gorica	Kazina gorica
Koruganiza	Koruganica	Koruganiza	Horuguiza
Badan	Badan	Badan	Badan
Weprynna	Weprinna	Weprinna	Veprina
Tribang	Tribang	Tribang	Tribagn
Equs	Ecus	Equus	Equus

Warum Valčić einige Toponyme aus A₁ anders wiedergibt als in CD, nach dem er laut eigener Aussage zitiert, bleibt unklar (vgl. V. Valčić, *Granice*, S. 100).

durch *terminatur* in A und B; die Aussage über Ljubač in A steht außerhalb dieses Rahmens. Die dort verwandte Konstruktion des *ablativus absolutus* wird außer im Dignitarium ansonsten im Text nicht benutzt. Die Grenzbeschreibung ist positiv formuliert; es wird gesagt, durch welche Grenze das Territorium des Nutznießers der Urkunde umfaßt wird. Die Aussage über Ljubač hingegen ist negativ; sie bezieht sich primär auf einen Dritten, die Johanniter; die Grenzziehung wird als bekannt vorausgesetzt. Aus diesen Besonderheiten läßt sich folgern, daß es sich hierbei um einen anlässlich der Anfertigung von A aufgrund der Vorlage von B entstandenen Zusatz handelt. Das Nichterwähnen der Exemtion in B ist allerdings kein Beweis dafür, daß zur Zeit der Entstehung der Urkunde Ljubač noch zum Niner Territorium gehörte; denn die Urkunde ist eben eine Fälschung mit nicht unbedingt realen Aussagen. Sicher dürfte sein, daß Ljubač zur Zeit der Entstehung von A den Johannitern gehörte; denn die in der negativen Aussage erfolgte Minderung des positiv formulierten Rechtsumfanges durch den Nutznießer der Urkunde selbst war nur sinnvoll, wenn sie zur Abschwächung der Differenz zwischen Aussage der Fälschung und Realität dienen sollte.

Wäre A älter als B, müßte es befremden, daß A nicht wie B im Auftrag des venezianischen *comes* von Nin 1339 abgeschrieben und später in die *Libri commemoriali* übertragen wurde. Denn bei dem auch aus anderen Küstenstädten bekannten Bemühen Venedigs um Vergewisserung über die bestehenden Rechtsverhältnisse¹⁰⁶⁾ wäre anzunehmen, daß die ältere und inhaltlich bedeutsamere Urkunde in jedem Falle berücksichtigt worden wäre.

Ein Teil der Argumente gegen die Authentizität von B wurde mittelbar schon bei der Analyse von A gebracht; denn eine Reihe von Textelementen, die A als Fälschung kennzeichnen, stammt aus der Vorlage B, so die Darstellung der Territoriumszuweisung als vor Ausstellung der Urkunde abgeschlossene Rechtshandlung statt als *Dispositio* der Urkunde¹⁰⁷⁾, die Korroboration, deren Zweck nicht nur die Sicherung des Rechtsinhaltes, sondern auch die Wahrung der Interessen des Empfängers ist¹⁰⁸⁾, die Datierung nach *anno gracie* und das Fehlen des Dignitariums. Dabei ist es für die Gültigkeit der Argumentation gegen die Authentizität von A irrelevant, daß diese Textpassagen auf eine Vorlage zurückgehen, die selbst eine Fälschung ist.

Gegen die Authentizität von B ist desweiteren einzuwenden, daß der Titel *Belas IV.* in B₁ unvollständig ist. In der Intitulatio ungarischer Herrscher-

¹⁰⁶⁾ Vgl. die Zusammenstellung der an Trogir verliehenen Privilegien, die 1322 für die venezianische Regierung angefertigt wurde, (Listine I, zit. Anm. 56, S. 342 ff.).

¹⁰⁷⁾ Siehe oben S. 74 f.

¹⁰⁸⁾ Siehe oben S. 75.

urkunden werden neben dem Hauptland alle Nebenländer aufgeführt; die Beschränkung auf den Titel *rex Hungarie* entspricht vielmehr dem Brauch in den Küstenstädten, wenn Notarsurkunden nach dem ungarischen König datiert wurden¹⁰⁹).

Die Narratio, derzufolge sich Bischof *Samson* mit der Kommune von Nin an den König während dessen Aufenthalt an der Küste wandte, bleibt unklar, denn *Bela IV.* kam 1242 an die Küste¹¹⁰). Entweder stellte er also die Urkunde aus, als die in der Narratio beschriebenen Vorgänge — die Bitte *Samsons* und der Kommune, die Beauftragung des Bans und dessen Bericht — bereits mehrere Monate zurücklagen; doch diese Annahme wird durch keine Hinweise im Text gestützt¹¹¹). Oder die Urkunde ist falsch datiert. Merkwürdig klingt auch, daß *Samson* mit der gesamten Kommune — statt mit Gesandten der Kommune oder alleine in ihrem Auftrag — vor *Bela IV.* erschien. Wie in A sind um des autoritativen Klanges dieser Bezeichnungen willen *barones* und *prelati* genannt, weltliche Herren als Begleiter *Joachims*, die geistlichen als Zeugen. Aus der Narratio läßt sich also kaum die Vorstellung einer wirklich geschehenen Handlung gewinnen; die Merkwürdigkeiten der Darstellung haben ihren Grund in der Ungeschicklichkeit des Schreibers bei der Gestaltung der Fiktion. Der Name *Joachinus* — für richtig *Joachimus* — ist ein Anachronismus; zu dieser Zeit war *Dionysius* Ban; *Joachim* ist als Ban belegt von 1270 bis 1275¹¹²).

In der Intitulatio der Bestätigungsurkunde von 1272 (= B₂) steht der Name *Stehpanus*¹¹³). Eine Urkunde, in der der Name des Ausstellers falsch ge-

¹⁰⁹) Vgl. für Nin die Belege bei G. Praga, Atti 21 und die Bemerkung zu dieser Art der Datierung bei N. Klaić, Povijest II, S. 367.

¹¹⁰) Vgl. oben S. 80.

¹¹¹) Die Verzögerung der Ausstellung einer Urkunde um mehrere Monate wäre eher charakteristisch für manche Notare in den Küstenstädten; vgl. G. Čremošnik, Notarijat Lastova u srednjem vijeku, *Jugoslavenski istoriski časopis* 5 (1939), 1—2, S. 40—103.

¹¹²) *Dionysius* als Ban 1241—1246 (CD IV, S. 136—303) *Joachim* (CD V, S. 548 — VI, S. 225). Anmerkung in CD IV, S. 202: [...] *nastala je [pogreška] tako, da je prepisivač od god. 1272 krivo upisao ime bana Joahima, koji je tada vladao, mjesto Dionizije. Doduše rijetka, ali značajna pogreška. Inače listini nema prigovora.* („Der Fehler entstand so, daß der Abschreiber von 1272 fälschlich den Namen *Joachims*, der damals regierte, anstelle von *Dionysius* eintrug. Ein zwar seltener, doch bedeutsamer Fehler; ansonsten ist die Urkunde einwandfrei.“)

I. Szentpétery, *Regesta* I, S. 224, Nr. 750 bezeichnet B₁ als Fälschung oder zumindestens verdächtig wegen der Datierung, der anachronistischen Nennung von *Joachim*, der Korroborations- und der Formulierung der Urkunde. Szentpétery, der den Inhalt von B₂ nicht kannte, nur die Existenz von B₂ in *Regesta* II, S. 161—162 Nr. 2226 erwähnte, nahm an, daß B₁ kurz vor der Bestätigung durch *Stefan V.* 1272 entstand.

¹¹³) In den jüngeren Redaktionen korrigiert zu *Stephanus*.

geschrieben ist, dürfte wohl kaum in dessen Kanzlei entstanden sein. Die Lautung *p* statt *f* (geschrieben *hp* statt *ph*) weist eher auf einen Schreiber hin, dem die kroatische Form *Stipan* oder *Stjepan* für Stephan geläufig war¹¹⁴). Die Unsicherheit des Schreibers im Gebrauch von *p*, *ph* und *f* zeigt sich auch in der mehrmaligen Schreibung von *Philipho* statt *Philippo* im Dignitarium von B₂.

Das Ende der Standardformel der Korroboratio in Urkunden *Stephans V.* lautet: *dupplicis sigilli nostri munimine roborando*¹¹⁵). In B₂ steht statt *dupplicis* das Wort *regalis*. Entgegen dem Brauch der ungarischen Kanzlei zu jener Zeit fehlen in der Datierung Tages- und Monatsangabe¹¹⁶). Der Titel des die Ausfertigung veranlassenden Vizekanzlers *Benedikt* wird unvollständig genannt. Es steht nur der zweite Teil: *aule nostre vicecancellarii*; der Anfang *ecclesie Orodensis prepositi* fehlt. Während in allen elf von *Stephan V.* 1272 an Empfänger im Bereich von Kroatien und Slavonien ausgestellten Urkunden mit Dignitarium auch *Joachim, banus totius Sclavoniae*, dort aufgeführt ist, fehlt er in B₂. Ansonsten stimmt das Dignitarium mit acht der Urkunden — von Varianten in der Schreibung der Namen abgesehen — vollständig überein¹¹⁷), die anderen drei Dignitarien sind etwas umfangreicher¹¹⁸). Der Verfasser des Textes von B ließ anscheinend absichtlich Joachim im Dignitarium von B₂ aus, da er dessen Namen schon in die Narratio von B₁ eingebracht hatte.

B weist also zahlreiche Merkmale auf, die die Entstehung der Urkunde — ebenso wie schon B₁ — in der ungarischen Kanzlei unwahrscheinlich machen und die Herkunft aus Nin nahelegen. Dieses Ergebnis führt zugleich zu der Vermutung, daß sich B bezüglich seiner paläographischen und anderen äußeren Merkmale deutlich unterscheidet von authentischen Urkunden *Stephans V.* und eventuell Gemeinsamkeiten aufweist mit Urkunden aus Nin.

Als Vergleichsgrundlage dienten drei Urkunden *Stephans V.*: vom 29. Juli 1270 ein Transsumpt zugunsten des Zagreber Kapitels (weiter bezeichnet als: P), vom 26. August 1270 zugunsten eines *magister Thomas, prepositus Hantensis*, (weiter: Q) und vom 27. Mai 1272 zugunsten des Zagreber Kapitels über eine Stiftung (weiter: R)¹¹⁹), außerdem die Abbildung eines Ausschnittes aus einer

¹¹⁴) Vgl. die Belege für den Übergang von griechisch *ph* zu kroatisch *p* im Chartular von Supetar aus dem 12. Jh. (V. Novak—P. Skok, *Supetarski kartular*. Zagreb 1952, S. 238.)

¹¹⁵) Z. B. 1272, vor 20. Mai für Turopolje (CD V, S. 625).

¹¹⁶) Bei anderen Urkunden nur mit Jahresangabe dürfte es sich eher um weitere Quellen zweifelhafter Authentizität als um Gegenbeispiele handeln.

¹¹⁷) Vor 27. 5.; 9. 5.; 27. 5.; 29. 5.; 1. 6.; 8. 6.; 24. 6. (zur Überlieferung dieser Urkunde siehe unten Anm. 136); vor 6. 8. (CD V, S. 626, 627, 628, 629, 630, 631—632, 637, 640—641).

¹¹⁸) 26. 4.; 17. 6.; 25. 6.; (CD V, S. 624—625, 635, 638).

Das 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehene Privileg

Urkunde *Stephans V.* von 1270 an das Kloster auf der Margaretheninsel vor Buda (weiter: S)¹²⁰). Desweiteren hat sich der Verfasser bemüht, eine möglichst vollständige Reihe mit Schriftbeispielen der Niner Notare und Schreiber der vom Niner Domkapitel ausgestellten Urkunden zusammenzustellen vom Ende des 13. bis zum Ende des 14. Jh.s¹²¹).

¹¹⁹) P: Archiv des Zagreber Kapitels (im Arhiv Hrvatske). Acta capituli antiqua fasc. 17, no. 104. Textabdruck: CD V, S. 552. — Die im selben Fond aufbewahrte Urkunde fasc. 23, no. 53 (Text: CD V, S. 553) entspricht in den äußeren Merkmalen vollständig der vorgenannten Urkunde.

Q: Arhiv JAZU: Diplomata II 10 (Text: CD V, S. 555).

R: Arhiv JAZU: Diplomata II 33 (Text: CD V, S. 627—628).

¹²⁰) S: I. Hajnal, Enseignement, Abb. Nr. 135. — Da sich der Verfasser für die Authentizität jeder einzelnen dieser Urkunden letztlich nicht verbürgen möchte, hat er sich um die Auswahl von Beispielen verschiedener Destination und Inhaltes bemüht.

¹²¹) Die Reihe ist zusammengestellt nach Belegen im CD und bei G. Praga, Atti. Zwei der Urkunden stammen aus dem Archiv der JAZU in Zagreb, eine aus dem venezianischen Staatsarchiv, die anderen aus dem Historijski arhiv in Zadar. Von zweien standen nur Faksimiles bei G. Praga, Atti zur Verfügung. Die Urkunde des ersten Niner Notars, dessen Handschrift wir kennen, *Nycolaus*, (1280; CD VI, S. 342) im Archiv des Zadarer Klosters St. Marien hat der Vf. nicht eingesehen. Innerhalb der Reihe fehlen die Urkunden der Notare *Peruoslaus* (1313; G. Praga, Atti 21, S. 26) und *Antonius* (1320, 1322; ibidem, S. 26, 27, 28). Deren Urkunden befanden sich vor dem 2. Weltkrieg im Besitz der Zadarer Familien *Pasini-Marchi* und *Zanchi*. Ob sie noch in Privatbesitz außerhalb von Zadar erhalten oder durch Kriegseinwirkung verloren sind, hat der Verfasser nicht in Erfahrung gebracht.

Auflistung der Reihe:

Schreiber	Datum	Signatur (wenn nicht anders angegeben, Fond im Hist. Archiv Zadar); Textabdruck
<i>Nadihra</i>	1284, 10. 01.	Abb. G. Praga, Atti, Bd. 21, S. 21 und 22.
<i>Jacobus</i>	1291, 03. 10.	sv. Dominik Nr. 38; CD VII, S. 50.
<i>Petrus</i>	1296, 12. 11.	JAZU: Dipl. a. 1296; CD VII, S. 260.
<i>Quirinus</i>	1326, 10. 03.	JAZU: Dipl. III 61; CD IX, S. 332.
<i>Disoyus</i>	1331, 06. 07.	Abb. G. Praga, Atti 21, S. 98; ibidem, S. 99.
<i>Guido Bendini</i>	1338, 14. 01.	Venedig; Atti diplomatici e privati b. 13 no. 466; Listine II (wie Anm. 56), S. 16—25.
<i>Egidius Simonis</i>	1339, 24. 08.	sv. Dominik Nr. 78; CD X, S. 485.
<i>Vitus Tolani</i>	1350, 21. 05.	sv. Nikola Nr. 209; CD XI, S. 602.
<i>Rangerius Coradi</i>	1361, 01. 05.	sv. Krševan XV/100; CD XIII, S. 136.
<i>Egidius Simonis f.</i>	1363, 07. 09.	sv. Krševan I/10; CD XIII, S. 304.
Niner Kapitel		
<i>Michael Petri</i>	1373, 31. 12.	sv. Krševan XV/95; CD XIV, S. 559.
<i>Butcus Lubislai</i>	1384, 16. 10.	sv. Dominik Nr. 689; G. Praga, Atti 21, S. 144.
<i>Butcus Lubislai f.</i>	1385, 07. 02.	sv. Krševan XXII/11; CD XVI, S. 503.
Niner Kapitel		

Für die Zagreber Urkunden *Stephans V.* wurden *chartae longitudinales*, Pergamentblätter mit den Breitformaten für P 44,5·23,5 cm, für Q 48,9·32,3 cm und für R ca. 37·21 cm¹²²⁾ genutzt; am Unterrand ist die Siegelschnur an einer ca. 2 cm breiten Faltung in der Mitte befestigt. Die Urkunde B ist auf ein ähnliches Breitformat geschrieben: 44,0·28,8 cm. Wie auch beim Urkundenmaterial aus anderen Küstenstädten variiert das Format der von Niner Notaren ausgestellten Urkunden stark; alle Beispiele sind auf *chartae transversales* geschrieben, nur die Urkunde des Niner Kapitels von 1385 auf ein Querformat¹²³⁾.

Die vier Urkunden *Stephans V.* sind jeweils von verschiedener Hand geschrieben; doch sind trotz der Unterschiede im Schriftduktus alle durch gemeinsame paläographische Merkmale gekennzeichnet, die anscheinend für Urkunden aus dem Kanzleibetrieb *Stephans V.* charakteristisch sind¹²⁴⁾. R und S

Zur Urkunde 1284 von *Nadihra*: Bei Praga im Text *Nadihca*, laut Faksimile besser *Nadihra*. In CD VII, S. 79 (1292, 13. 03.) ist *Nadiha plebanus ecclesie sancti Michaelis de Nona*, offensichtlich dieselbe Person wie *Nadihra*, erwähnt. In CD IX 123 ist ein *Moyses notarius* aus einer Urkunde vom 18. Juni 1323 genannt. Die Urkunde ist in CD falsch datiert — statt 1325 —, und der Name des Notars lautet richtig: *Disoyus*, von dem ein Beispiel in der Sammlung des Verfassers vorliegt. Vgl. G. Praga, *Atti* 21, S. 28—29 mit richtigem Text und J. Kolanović, *Zbornik ninskih isprava od XIII—XVII stoljeća*, in: *Povijest grada Nina* (zit. Anm. 6), S. 485—528, hier S. 498 f.

Da der Verfasser auf keine paläographischen Forschungen anhand umfangreicheren ungarischen und dalmatinischen Materials zum entsprechenden Zeitraum zurückgreifen konnte, ist die Vergleichsbasis zugegebenermaßen schmal; doch eine Erweiterung derselben hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt. Insofern sind die folgenden Ausführungen als Exkurs zu verstehen, der die für den Fälschungsnachweis hinreichenden Argumente aufgrund der Analyse der inneren Merkmale ergänzt.

¹²²⁾ Die Ränder und Faltstellen von R sind stark zersetzt und anscheinend nachträglich zurechtgeschnitten, so daß das Format etwas kleiner geworden und von der Faltung am Unterrand keine Spur mehr geblieben ist.

¹²³⁾ Während der Arbeit in den Archiven hat der Verfasser — leider — nur oberflächlich auf die Beschaffenheit der Pergamente geachtet und sich keine Notizen gemacht. Doch erinnert er sich, daß B auf sehr glattes, stark vergilbtes Pergament aus Ziegenleder (?) geschrieben ist, das, wie der Verfasser schon bei früheren Archivaufenthalten in Zagreb und Zadar sah und nun für die Niner Urkunden bestätigt fand, im Küstengebiet am häufigsten — wenn auch keineswegs ausschließlich — verwandt wurde und auf dem die Schrift meistens sehr verblichen ist. Die Urkunden P—R sind auf weiches, rauheres weiß-graues Pergament aus Kalbsleder geschrieben; die Schrift ist gut leserlich geblieben.

V. Novak, *Latinska paleografija*. Beograd 1952, S. 57 weist unter Berufung auf Handschriften liturgischen Inhaltes darauf hin, daß im Binnenland Jugoslawiens das „deutsche“ Pergament aus Kalbsleder dominierte, im Küstengebiet das „italienische“ aus Lammlleder.

¹²⁴⁾ Trotz der in Anm. 120 gemachten Vorbehalte macht die Ähnlichkeit der Schriften die Authentizität aller benutzten Urkunden wahrscheinlich.

weisen die weitgehendste Ähnlichkeit auf. Die Aufreihung der Niner Urkunden zeigt deutlich die — nach dem Wissen über die Schriftentwicklung im Notariat der Küstenstädte nicht verwunderliche — Entwicklung von der karolingischen zur gotischen Geschäftsschrift, die sich am Anfang des 14. Jh.s durchsetzte¹²⁵).

Der Text von B beginnt mit einem schlichten Initial-S, dem ersten Buchstaben des Namens des Ausstellers, das weitgehend dem von R entspricht. Die Initialen von P und Q sind dekorativer gestaltet¹²⁶).

Um die Unterschiede in den Schriftbildern herauszuarbeiten, seien hier einige Charakteristika der Minuskelbuchstaben verglichen¹²⁷). In P—S werden die Schäfte von *f*, *p*, *q* und langem *s* von der unteren Spitze im stumpfen Winkel oder in einer engen Biegung weit nach links verlängert. Ebenso erhalten — außer in Q — auch *h* und am Wortende *m* und *n* Unterlängen durch die leicht abfallende Fortsetzung des rechten Schaftes nach links. Die Stärke des Striches bleibt in der Waagerechten der Unterlängen gleich. — In B werden die Schäfte in den Unterlängen ähnlich behandelt; nur der rechte Schaft des *h* wird nicht verlängert. Die Verlängerung der Schäfte von *f*, *p*, *q* und langem *s* setzt jedoch in spitzem Winkel an; sie hat die Form eines flach nach oben gewölbten Bogens. Die Stärke des Striches ist in der Waagerechten dünner als in der Senkrechten, so daß letztere dominant bleibt.

In den Urkunden P—S hat das *g* die Grundform einer Doppelschleife wie die Ziffer 8; die obere Schleife bildet den Körper, die untere die Unterlänge des Buchstaben. Außer bei R wird entsprechend der Gestaltung der anderen Buchstaben mit Unterlängen an den Unterrand der unteren Schleife ein waagerechter Strich nach links angesetzt. In B hat das *g* die Grundform eines Kreises, an dem rechts ein Schaft nach unten geführt und dann links abgebogen wird wie bei der Ziffer 9. Der Raum zwischen dem unteren Kreisrand und der Schaftverlängerung wird durch einen gesondert geführten Strich geschlossen.

Die Oberlängen der Buchstaben *b*, *f*, *h*, *k*, *l* und langes *s* werden in P—S stets senkrecht nach oben geführt und in der Spitze knapp nach rechts unten umgebogen. In P wird bei *f* und langem *s* der Schaft im Scheitel abgeknickt und durch einen kleinen nach unten gewölbten Bogen fortgesetzt. In B wird die Oberlänge der sechs Buchstaben an der Spitze im spitzen Winkel nach rechts über die Hälfte der Oberlänge zurückgeführt, beim *f* und langen *s* die Spitze manchmal nur umgebogen zur Krücke.

Der Schaft des *d* wird bei P, Q, R fast über die ganze Höhe der Oberlänge nach halb links geführt, dann um 180 Grad nach rechts zurückgebogen und bis ungefähr zur halben Höhe der Oberlänge gezogen. Bei S sind zwei Formen zu

¹²⁵) Novak, *Latinska paleografija*, S. 226, 231.

¹²⁶) Eine Beziehung zu den Niner Beispielen läßt sich wegen mangelnder Vergleichsgrundlagen nicht herstellen. Die Initialen der Niner Beispiele — alle recht einfach gehalten — sind *I* in der *Invokatio*, *M* in *Magnifico* und *N* in *Nos* in den Kapitelurkunden.

¹²⁷) Der Verf. beschränkt sich auf einige Differenzierungen, die notwendig sind zur Gewinnung einer Antwort auf die Frage der Schriftbewertung von B. Dabei handelt es sich natürlich nur um einen Bruchteil der möglichen Aussagen über die einzelnen Schriften.

finden: die eine entspricht der eben beschriebenen; nur ist sie noch weiter nach links gestürzt; bei der anderen ist der ganze Schaft nach rechts gewölbt; vom Scheitel wird er in verengtem Bogen fortgesetzt, so daß innerhalb der Oberlänge eine Schleife entsteht, an die eventuell der Folgebuchstabe angeschlossen wird. In B wird der Schaft des *d* bis zu einem Drittel der Höhe der Oberlänge nach links, dann im rechten Winkel dazu an den Scheitel geführt und dort noch einmal nach rechts unten kurz abgebogen.

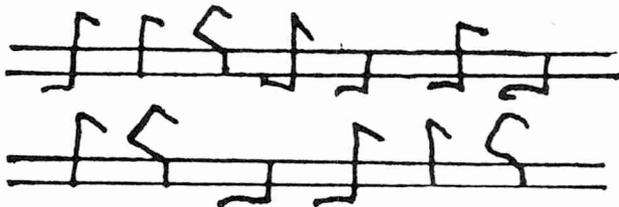
Den Urkunden P—S ist die Betonung der Waagerechten gemeinsam, die erzielt wird durch relativ breite Buchstabenkörper und die Gestaltung der Ober- und Unterlängen; die Zeilen wirken wie deutlich voneinander abgesetzte parallele Balken. Da außerdem Ober- und Unterlängen jeweils ungefähr dieselbe Höhe haben, erscheinen obere und untere Hälfte der einzelnen Zeile als asymmetrische Spiegelung zueinander¹²⁸). — Hingegen in B wird zwar bei den Unterlängen die Waagerechte betont, doch in den Oberlängen die Senkrechte. Die Oberlängen sind ungefähr doppelt so hoch wie die Unterlängen, und durch die Wiederzurückbiegung der nach oben geführten Schäfte nach unten und die damit verbundene Eingrenzung eines Raumes erhalten die Oberlängen Körperhaftigkeit. Es entsteht der Eindruck eines Gewebes, in dem die Waagerechte der einen Zeile mit derjenigen der Zeile darüber durch die Oberlänge verkettet wird. Während das die Gesamtheit des graphischen Gebildes erfassende Auge bei den Urkunden P—S unwillkürlich von links nach rechts wandert, geht es bei B von unten nach oben¹²⁹).

Die Handschrift in B stimmt mit keiner Handschrift aus der dem Verfasser zur Verfügung stehenden Niner Beispielsreihe überein. Ihren Charakteristika nach läßt sie sich einordnen zwischen die Handschrift der Notare *Nadihra*, *Jacobus* und *Petrus* einerseits, die sich einer karolingisch-gotischen Übergangsschrift mit Dominanz der karolingischen Elemente bedienen, und des Notars *Quirinus*, der wie die Schreiber aller folgenden Beispiele die gotische Kursive benutzte.

¹²⁸) Wenn man die Urkunden auf den Kopf stellt, verändert sich der Gesamteindruck des Schriftbildes kaum. Schematisierte graphische Veranschaulichung:



¹²⁹) Veranschaulichung von B:



Bei *Nadihra*, *Jacobus* und *Petrus* werden die Unterlängen knapp nach links oder gar nicht abgebogen. Der rechte Schaft des *h*, der eine Unterlänge erhält, hat die Form eines seitenverkehrten S. Das *g* ist — außer bei *Nadihra* — wie in B gestaltet. Die Schäfte von *b*, *h* und *l* — bei *Nadihra* und *Petrus* auch von *f* und langem *s* — laufen senkrecht nach oben; in manchen Fällen wird ein flacher Bogen nach rechts angesetzt. Die Schäfte des *f* und des langen *s* sind bei *Jacobus* ein wenig, der des *d* bei allen drei Notaren stark nach links geneigt; sie alle schließen mit einem Bogen nach rechts ab. Die Oberlängen sind höher als die Unterlängen, doch wegen der nichtkörperhaften Gestaltung ersterer bleibt die Waagerechte dominant, und die Zeilen wirken unverbunden.

Bei *Quirinus* — und ähnlich bei allen seinen Nachfolgern — sind die Unterlängen außer bei *g* und *h* stets senkrecht oder ganz wenig schräg nach links geführt. Der rechte Schaft des *h* ist seitenverkehrt-S-förmig. Der Schaft des *g* wird nach links umgebogen und wieder hochgeführt, so daß eine ganz oder fast geschlossene Schleife entsteht. Die Schäfte von *b*, *h* und *l* werden nach rechts, des *d* nach links in den Oberlängen zu Schleifen geformt; *f* und langes *s* werden nur knapp abgebogen. Obwohl die Oberlängen kaum höher als die Unterlängen sind, wirken sie wegen der Körperhaftigkeit der Schäfte von *b*, *d*, *h* und *l* dominant. Wie in B entsteht der Eindruck eines Geflechtes.

Bezüglich des Formates des Pergaments, des Initials und der Gestaltung der Unterlängen weist B einige Gemeinsamkeiten mit Urkunden aus der Kanzlei *Stephans V.* (hier: den im Exkurs untersuchten Urkunden P—S) auf, wobei die Frage bleibt, ob der Schreiber sogar die Imitation seiner Vorlage versuchte. Doch die Art des Beschreibstoffes¹³⁰), die Formung der Oberlängen und des *g* wie auch der Gesamteindruck des Schriftbildes lassen B kaum mit Urkunden *Stephans V.*, viel eher mit Niner Urkunden verbinden. Nach Einordnung in die untersuchte Reihe der Niner Urkunden ist als Entstehungszeit der Urkunde B das erste Drittel des 14. Jh.s anzusetzen.

Das Siegel der Urkunde B ist nicht erhalten; nur Reste der grün-roten Siegelschnur sind geblieben. Das ungefähre Aussehen des Siegels kennen wir aus der Beschreibung am Anfang der in der *Libri memoriali* überlieferten Abschrift von 1339¹³¹). Doch bietet es anscheinend keine Argu-

¹³⁰) Vgl. oben Anm. 123.

¹³¹) *Hoc est exemplum cuiusdam privilegii regalis muniti quadam bulla magna pendente de cera alba cum cordula sirice et viridis coloris. Ab uno latere cuius bulle est sculpta ymago regia sedens super regali cathedra et tenens in manu sceptrum regale et circumcircha predictam bullam sunt duo circuli litterarum huius continentie cruce preposita: S. Stephani dei gratia Hungarie Dalmacie Chroacie Rame Seruie Gallicie Lodomerie Cumanie Bulgarieque regis, et ab alio latere est sculptus unus clipeus cum una cruce duplici in medio et in medio crucis est unus circulus rotundus et de suptus pes crucis est revolutus cum duabus testis serpentium et circumcircha dictum latus est unus circulus litterarum huius continentie: S. Stephani quinti quarti Belle regis filii cruce similiter preposita.*

mente gegen die Authentizität von B. Wir verfügen nämlich über die Texte zweier Urkunden *Stephans V.* zugunsten der Niner Kirche, einer vom 24. Juni 1272 (weiter: C), einer vom 25. Juni 1272 (weiter: D)¹³²). Von D existiert eine Abschrift aus dem Jahre 1342, die mit derselben Beschreibung des Siegels beginnt wie die Abschrift von B¹³³). Die Beschreibungen von B und D stimmen überein mit der von A. Gabriel vorgelegten Abbildung eines Siegels *Stephans V.*¹³⁴) und den Fragmenten eines zerbröckelten Siegels desselben Königs, das der Verfasser im Archiv Kroatiens fand¹³⁵). Entweder war das Siegel von B also eine gute Kopie; oder ein authentisches Siegel wurde von einer anderen Urkunde abgetrennt und an der Fälschung angebracht. In letzterem Falle bediente sich der Hersteller von B vielleicht gerade des Siegels von C, über dessen Vorhandensein oder Fehlen im 14. Jh. wir nichts wissen; das Siegel von D nahm er gewiß nicht, da ja von B 1339 bereits eine Abschrift angefertigt wurde, d.h. B älter ist als die Abschrift von

¹³²) CD V, S. 636, 637 — I. Szentpétery, Regesta II, S.157—158, Nr. 2215—2216.

¹³³) CD XI, S.17f.

¹³⁴) A. Gabriel, Les rapports dynastiques franco-hongrois au moyen-âge. Budapest 1944. Abbildung des Siegels *Stephans V.* (1272), S. 37. Lesung der Umschrift: + S. STEPHANI. DEI. GRACIA. UNGARIE. DAL(M)ACIE. CROVACIE. RAME. SERBIE. GALAC//IE. LODOMERIE. CUMANIE. BULGARIEQ(UE). REGIS. — Der Abbildung zufolge richtig: DALMACIE; SERUIE. GALLIC//IE. — Was es mit der Abbildung auf der folgenden Seite auf sich hat, weiß der Verfasser nicht zu erklären. Sie ist erläutert als »Le revers du sceau d'Étienne V, représentant l'écu de Hongrie. (1272)« mit Lesung der Umschrift: + SIGILLUM. STEPHANI. QUINTI. QUARTI. BELE. REGIS. FILII. — Doch auf der Abbildung ist die linke Hälfte der Umschrift deutlich zu lesen: QUINTI. STEPHANI. REGIS. Der Oberrand ist beschädigt, und die rechte Seite der Umschrift ist auf der Abbildung ziemlich schwer entzifferbar; doch dürfte richtig sein: [+ Si]GILLU(M) LADISLAI QUARTI QUINTI STEPHANI REGIS [FILII]. Vermutlich kam es bei der Vorbereitung des Druckes des Buches zu einer Verwechslung von zur Verfügung stehenden Abbildungen, die der Autor von der *Société Historique Hongroise* erhielt (ibidem, S. 104).

Die Gestaltung der Rückseite des Siegels von B und D entspricht der sowohl des genannten, von *Ladislaus IV.* geführten Siegels als auch des Siegels von *Stephans* Frau *Maria*. Auf eine Abbildung desselben bei O. Bárczay, *A Heraldika kézikönyve*, Budapest 1897, S. 371 wurde der Verfasser von Herrn Akó Szabó aus Neu-Ulm aufmerksam gemacht.

¹³⁵) Acta capituli antiqua: fasc. 23 Nr. 53 (Text CD V, S.553). — Auf Fragment 1 (Randstück) ließ sich auf der einen Seite in gotischer Majuskel erkennen: ... SIG]ILLUM S[... auf der anderen: ... RA]ME SERUIE [... darunter ...] NI REG[... Auf Fragment 2 ist der auch in der Beschreibung von B genannte und auf dem Siegel von *Maria* zu erkennende Fuß eines Kreuzes mit zwei sich nach links und rechts streckenden Schlangenköpfen zu sehen. Der Krümmung des Randfragmentes nach zu urteilen, hatte das Siegel einen Durchmesser von ca. 10 cm.

D aus dem Jahre 1342, bei deren Anfertigung das Siegel von D noch vorhanden war.

Die Urkunden C und D lassen sich mit ziemlicher Sicherheit als Vorlage für B nachweisen; der Schreiber gestaltete aus der Kombination von Passagen beider Urkunden seinen Text. Für das Dignitarium verwandte er die gegenüber D etwas kürzere Fassung in C¹³⁶). Offen bleibt die Frage, auf welchen Vorlagen die Arengen von A und B beruhen. — Da beide Vorlagen an die Niner Kirche adressiert waren, liegt die Vermutung nahe, daß gar keine zugunsten der Niner Kommune ausgestellten königlichen Urkunden bestanden, auf die man hätte zurückgreifen können. Überhaupt würde die Annahme, A und B seien authentisch, im Kontrast stehen zu dem Umstand, daß ansonsten keine direkten Kontakte der ungarischen Könige zur Niner Kommune, nur zur Niner Kirche urkundlich nachzuweisen sind¹³⁷). Daß die Fälschung B zugunsten der Kommune auf Vorlagen aus dem Urkundenbestand der Kirche von Nin beruht, verwundert nicht, waren doch Kommune und Kirche im Alltag eng miteinander verbunden, am sichtbarsten in der Institution des Notariats, das bis ins 14. Jh. für die Kommune von einem Angehörigen des Klerus ausgeübt wurde¹³⁸). Seit in Nin weltliche Notare amtierten — erstmals sicher belegt 1320 —, schrieben sie Urkunden für das Niner Kapitel¹³⁹). Alle Notare, deren Handschrift nachgeprüft werden konnte, scheiden als Schreiber von B aus, ebenso die mit Sicherheit aus Italien stammenden Notare¹⁴⁰), denn ihnen dürfte ein Fehler wie *Stehpanus* statt *Stephanus* kaum unterlaufen¹⁴¹), da griechisch *ph*, lateinisch *f* auch italienisch *f* bleibt. In Frage kommt also von den bekannten Notaren nur *Peruoslaus, Prvoslav*, (1313)¹⁴²), der mit seinem slavischen Namen sicher auch slavischer Herkunft war. Der Abstand zwischen dem Beleg für das

¹³⁶) Zum Dignitarium siehe oben S. 88. Die Edition der Urkunde C in CD V, S. 636 folgt der teilweise sehr schlechten Überlieferung in der Sammlung *Privileggi di Nona* aus dem 18. Jh. Die Lücken im ersten — sonst in den Dignitarien aller Urkunden identischen — Teil des Dignitariums sind mit Sicherheit auf den Schreiber der *Privileggi* zurückzuführen. Ob die andere Überlieferung in *Monumenta ecclesiae cathedralis Nonae* aus dem 17. Jh. besser ist, hat der Verfasser, da für die Fragestellung belanglos, nicht nachgeprüft. Vgl. J. Kolanović, Zbornik, S. 499.

¹³⁷) E. Peričić, Nin, S. 131 (zum Jahr 1197).

¹³⁸) Explizit als Geistliche bezeichnet: *Quirinus subdiaconus* (1326), *Disoyus diaconus* (1331), *Vitus Tolani presbyter* (1350). (Belege siehe Anm. 121).

¹³⁹) Wie der Schriftvergleich zeigt, sind die 1363 (CD XII, S. 304) und 1385 (CD XVI, S. 503) vom Niner Kapitel ausgestellten Urkunden von den Notaren *Egidius Simonis* und *Butcus Lubislai* geschrieben.

¹⁴⁰) *Antonius filius condam magistri Guidonis de Padua; Guido filius condam domini Bendini de Padua*. (Belege siehe Anm. 121).

¹⁴¹) Siehe oben S. 87 f.

¹⁴²) Siehe oben Anm. 121.

Wirken dieses Notars bis zum — gleich zu nennenden — angenommenen Entstehungszeitpunkt von B ist mit fünfzehn Jahren nicht so groß, als daß es abwegig wäre, in ihm den Schreiber von B zu vermuten¹⁴³). Natürlich kann auch ein Notar oder sonst ein Schreibkundiger, von dem kein Dokument vorliegt, B angefertigt haben.

Für die zeitliche Einordnung der Entstehung von B haben wir als Anhaltspunkte gewonnen: *Terminus ante quem* ist das Jahr 1339, als der Niner Notar *Egidius* die Abschrift anfertigte. Die paläographische Analyse verweist auf das erste Drittel des 14. Jh.s¹⁴⁴). Den Anlaß für die Fälschung bot wahrscheinlich die Unterstellung Nins unter die venezianische Herrschaft 1328; der Kommune mußte damals daran gelegen sein, ihr Territorium gegenüber dem bereits unter venezianischer Herrschaft stehenden Zadar zu sichern und eventuell sogar zu Lasten dessen zu erweitern. Die Anfertigung der Abschrift 1339 ist im Zusammenhang zu sehen mit den Grenzstreitigkeiten zwischen Zadar und Nin 1338/1339¹⁴⁵); vielleicht entstand B auch erst zu diesem Anlaß.

Die Grenzbeschreibung der Fälschung erfaßte ein als Maximalforderung gewünschtes Territorium¹⁴⁶), von dem in Wirklichkeit nur ein erheblich kleinerer Teil zur Kommune gehörte. Insbesondere sprechen die sonstigen Quellen dagegen, daß der Besitz der Herren *von Posedarje* im 13. und 14. Jh. — wie auch niemals später — zur Kommune Nin gehörte¹⁴⁷). Wegen der die Niner Kirche betreffenden Vorlagen von B möchte man meinen, das von der Kommune beanspruchte Territorium stimme mit der Diözese Nin überein. Doch ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, da einwandfrei feststeht, daß das Bistum weiter nach Osten und Südosten in die Županie Luka und nach Norden in die Županie Lika ausgriff¹⁴⁸). Ob das von der Kommune in der Fälschung geforderte Gebiet weitgehende Entsprechung mit den Grenzen der Županie Nin vor der allmählichen Ausgliederung der Kommune aus derselben aufwies, sei dahingestellt.

¹⁴³) Zum Vergleich: *Egidius Simonis* ist als Notar belegt 1339 und 1347 (vgl. Anm. 121); er hat auch 1339 die Urkunde B abgeschrieben. 1363 schreibt er für das Niner Kapitel.

¹⁴⁴) Nach des Verfassers Hypothese über die Durchsetzung des Titels *baro* in der ungarischen Kanzleisprache ist als *terminus post quem* der Anfang des 14. Jh.s anzusehen. (Vgl. oben S. 76).

¹⁴⁵) Vgl. Listine II (wie Anm. 56), S. 11—25, 27, 28, 35. — Streitigkeiten auch schon 1334, vgl. Listine I, S. 424, 425, 428f.

¹⁴⁶) Ubiziert bei V. Valčić, *Granice*, S. 102 ff.

¹⁴⁷) *Ibidem*, S. 106, Anm. 43, S. 109, Anm. 50. Valčić äußert sein Befremden über den Widerspruch der sich überschneidenden Territorien.

¹⁴⁸) *Ibidem*, S. 98; S. Antoljak; *Zadarski katastik 15. stoljeća*, *Starine* 42 (1949), S. 371—417, hier S. 406f., Anm. 100, 110, 112, 116, 123; N. Klaić, *Povijest II*, S. 377.

Zur Abhängigkeit der Fälschungen und ihrer Vorlagen sei folgendes zusammenfassend gesagt: Die Fälschung B — angeblich ein Transsumpt von 1272 einer Urkunde von 1243 — beruht auf den Urkunden *Stephans V.* vom 25. und 24. Juli 1272 (C und D) zugunsten der Niner Kirche. A — angeblich Transsumpt von 1244 eines Privilegs von 1205 — ist teilweise in Anlehnung an B entstanden. Auch stand dem Fälscher mutmaßlich eine verlorene authentische Urkunde *Andreas' II.* — ebenso an die Niner Kirche — zur Verfügung, der er die *Arenga*¹⁴⁹⁾ und das Dignitarium für 1205 entnahm und den Namen des *comes Desiuoy filius Prodanci.* Es ist nicht auszuschließen, daß *Desivoj* der in einer Inschrift von 1203 erwähnte Sohn des Župans *Prodancius von Knin* war¹⁵⁰⁾. Auf das Bestehen dieser Vorlage (weiter bezeichnet als: +E) weist auch die historistisch korrekte Gestaltung des Protokolls von A₁ — mit *Invocatio*, ohne *Inskriptio*¹⁵¹⁾ — hin. Ob die Niner Kirche eine Urkunde *Belas IV.* besaß, die als Vorlage hätte dienen können, ist schwer zu entscheiden. Dagegen ließe sich anführen, daß die Fälscher, wie *Narratio* und *Datierung* von B₁ und A₂ zeigen, über das Itinerar *Belas IV.* schlecht unterrichtet waren. Eine Urkunde *Belas* an die Niner Kirche (weiter: +F) hätte, wie bei ihm in größeren Urkunden üblich, mit einem Dignitarium geendet, das dann auch in den *Bela* zugeschriebenen Fälschungsteilen B₁ und A₂ verwandt worden wäre. Für das einstige Vorhandensein einer Vorlage +F spräche, daß diese erst die Motivation geboten hätte, die Fälschung B₁ *Bela IV.* zuzuschreiben, und ihr die *Arenga* entnommen werden konnte. Auch konnte der Hersteller von A — falls er A besiegelte¹⁵²⁾ — das Siegel von +F als Fälschungsvorlage benutzen oder abtrennen und an A anbringen.

Der Fälschungsinhalt von A, die *Dispositio* des „Niner Privilegs von 1205“, dürfte frei formuliert sein; insbesondere besteht keine Textabhängigkeit von einer der Fassungen des Trogirer Privilegs¹⁵³⁾. Die Möglichkeit, daß A₂ und B₂ später entstanden sind als A₁ und B₁ und diese einst als selbständige Exemplare existierten, erscheint ausgeschlossen; denn A und B wirken mit ihren Fehlern als Texte aus einem Guß. Auch gibt es von A verschiedene Abschriften aus dem 17. und 18. Jh.; gesonderte Abschriften von A₁ bestehen nicht¹⁵⁴⁾.

¹⁴⁹⁾ Daß die *Arenga* von A₁ dem Stil der *Arengen* von Urkunden *Andreas' II.* entspricht, zeigt die Auflistung bei *Cod. Slovaciae* (Anm. 76), S. 351—358.

¹⁵⁰⁾ Vgl. *Namentragende Steininschriften* (Anm. 28), S. 37 Nr. 56.

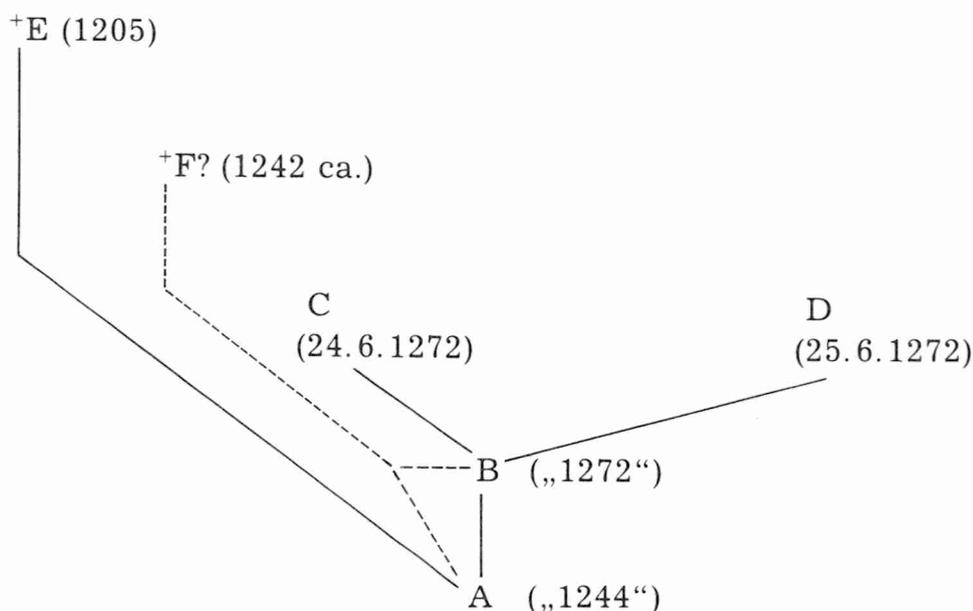
¹⁵¹⁾ Vgl. oben S. 74.

¹⁵²⁾ Siehe oben S. 81 f.

¹⁵³⁾ Anders das im 14. Jh. entstandene angebliche Šibeniker Privileg von 1167, das auf eine Trogirer Vorlage zurückgeht (vgl. N. Klaić, *Još jednom*, S. 72 ff.; L. Steindorff, *op. cit.*, S. 25.

¹⁵⁴⁾ J. Kolanović, *Zbornik*, S. 498.

Die Filiation der Fälschungen sieht nach diesen Überlegungen folgendermaßen aus:



Durch den Vergleich des Inhaltes des Niner Privilegs von 1205 mit den sonstigen Quellenaussagen zur Geschichte Nins vom 11.—14. Jh. und durch die Analyse des Transsumptes, in das das Privileg eingebettet ist, wie auch durch den Nachweis von Vorlagen, die aus jüngerer Zeit stammen als die angeblich 1205 ausgestellte Urkunde, sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß diese eine historische Fälschung ist. Nun bleibt noch zu prüfen, in welchem Zusammenhang die Fälschung entstand und zu welchem Zweck sie diente.

Im Laufe der bisherigen Untersuchung haben wir mehrfach Anhaltspunkte gewonnen, die den *terminus post quem* in immer jüngere Zeit rückten. Zur Zeit der Entstehung der Fälschung war in Nin bereits eine Kommune ausgebildet; entsprechend dem sich erst am Anfang des 14. Jh.s durchsetzenden Gebrauch¹⁵⁵⁾ sind in der Urkunde *barones* und *prelati* erwähnt. Die Johanniter hatten — nach 1313 — bereits die Besitzungen der Templer im Küstengebiet übernommen. Während B bis 1357 als politisch wichtiges Dokument zweimal abgeschrieben wurde, fehlt eine Überlieferung des Niner Privilegs aus dieser Zeit, d.h. es entstand mutmaßlich erst nach 1357. Mit dieser Abgrenzung stimmt die Überlegung überein, daß Nin zur Entstehungszeit der Fälschung anscheinend unter ungarischer Herrschaft stand (1358—1409). Ein gefälschtes Königsprivileg hätte zwar auch dazu dienen können, der Kommune unter Berufung auf die von ungarischen Königen verbürgten Rechte unter Venedig möglichst weitgehende Autonomie zu sichern, doch neben der detaillierten Festlegung der Rechte

¹⁵⁵⁾ Dieses Argument unter dem in Anm. 80 gemachten Vorbehalt.

königlicher Beamte spricht das Recht auf freie Wahl des *comes* dagegen: Denn die freiwillige Unterstellung Nins unter Venedig 1328 schloß die Erwartung ein, daß Venedig seine Herrschaft in Nin wie in den anderen Küstenstädten organisieren würde, und dazu gehörte eben die Einsetzung eines Venezianers als *comes*¹⁵⁶). Ebensowenig wäre die Fälschung bei der Rückkehr Nins unter venezianische Herrschaft 1409 von Nutzen gewesen.

Auch innerhalb des Zeitraumes der ungarischen Herrschaft von 1358 bis 1409 lassen sich Abschnitte unterscheiden, während derer die Fälschung mit höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeit entstanden sein könnte. — Die ersten Jahre der ungarischen Herrschaft nach dem Frieden von Zadar 1358, in dem Venedig auf alle seine Besitzungen an der Adriaostküste verzichtete, scheiden als Entstehungszeit wohl aus. War doch Nin die einzige Küstenstadt, die sich nicht schon 1357 freiwillig *Ludwig v. Anjou* unterwarf; sie kapitulierte nach Belagerung durch den Ban *Johannes Csuz* erst Anfang 1358¹⁵⁷). Es ist zu bezweifeln, daß die Niner unter diesen Umständen den Mut und die Fähigkeit besaßen, mit einer Fälschung die Fiktion von seit alters her besonders guten Beziehungen zum ungarischen König zu schaffen. Auch sprechen die verhältnismäßig detaillierten Bestimmungen des Privilegs über die Stellung der Stadt unter dem ungarischen König dafür, daß bereits eine klare, während eines längeren Zeitraumes gewonnene Vorstellung über das Aussehen dieser Herrschaft bestand.

Ein Motiv zur Fälschung des Privilegs von 1205 war nur zu einer Zeit gegeben, als die Königsherrschaft relativ fest organisiert und der Herrscherwille durchsetzbar war, so daß ein Konflikt zwischen den Interessen der Kommune und der königlichen Gewalt entstehen konnte. Bei einer schwachen Stellung des Königs hätten sich die Niner die von ihnen gewünschten Rechte auch ohne Einwilligung des Königs nehmen können; oder die bestehenden, für die Niner günstigen Verhältnisse wären durch den König nicht bedroht worden. Demnach dürften die Jahre 1385—1409 als Entstehungszeit der Fälschung ausscheiden.

Von 1385 an bemühte sich *Sigismund v. Luxemburg*, der in diesem Jahr *Maria*, die Tochter und gekrönte Nachfolgerin des 1382 gestorbenen *Ludwig* heiratete, seine Herrschaft auch im kroatisch-dalmatinischen Küstengebiet durchzusetzen. Gegen ihn stand 1385 *Karl v. Durazzo* aus einer Nebenlinie der neapolitanischen *Angiovinen*, nach *Karls* Ermordung sein Sohn *Ladislaus v. Neapel*, der sich 1403 in Zadar zum ungarischen König krönen ließ. Doch *Ladislaus'* Aussichten auf eine Festigung seiner Stellung in Kroatien und Ungarn waren so gering, daß er 1409 die ihm noch verblie-

¹⁵⁶) Der Niner Rat beschloß 1327 die bedingungslose Unterstellung unter Venedig (G. Praga, Atti 21, S. 32); im Vertrag von 1328 ist das Recht des venezianischen großen Rates genannt, den *comes* von Nin zu bestimmen; Listine I (zit. Anm. 56) S. 374.

¹⁵⁷) N. Klaić, Povijest II, S. 623. E. Peričić, Nin, S. 140.

benen Besitzungen — laut Vertrag Zadar, Pag und Novigrad¹⁵⁸) — an Venedig verkaufte. Um nicht als Kaufobjekt unter die Herrschaft der Republik zu gelangen, unterstellte sich Zadar freiwillig Ende Juli 1409. Im September folgte Nin¹⁵⁹).

In den Jahren der Auseinandersetzungen zwischen dem *Luxemburger Sigismund* und seinen Gegenspielern aus dem Hause *Anjou* hatte im Gebiet zwischen Save und Adriaküste der bosnische König *Tvrtko I.* die stärkste Stellung inne, nach dessen Tod 1391 der bosnische Magnat *Hrvoje Vuk* aus dem Geschlecht der *Hrvatinići*; er ist 1408 sogar als *comes* von Nin erwähnt¹⁶⁰). Als Parteigänger von *Ladislaus* wurde *Hrvoje* von diesem 1403 zum Statthalter in Kroatien und Dalmatien ernannt, bevor der König nach Neapel zurückkehrte. Erst im Sommer 1408 gelang es *Sigismund* in einem Feldzug gegen Bosnien, *Hrvojes* Macht zu brechen¹⁶¹).

Die Niner Urkunden sind, soweit es sich anhand des nur teilweise edierten Materials nachprüfen läßt, zwar regelmäßig nach einem Herrscher datiert: zuerst nach Königin *Maria*, von *Sigismunds* Krönung 1387 an nach diesem, von 1403—1408 nach *Ladislaus*¹⁶²). Doch war die Beziehung zum Herrscher für die Stadt nur noch von untergeordneter Bedeutung; denn die Rivalität zwischen den Prätendenten führte letztlich zur Schwächung der Königsherrschaft überhaupt, zur Stärkung der von beiden Seiten als Verbündete benötigten regionalen politischen Kräfte und schließlich 1409 zum erfolgreichen Eingreifen einer anderen Großmacht, nämlich Venedigs.

Während in den Jahrzehnten zuvor stets kroatische Magnaten das Amt des *comes* von Nin besetzt hatten¹⁶³), war es zumindest in den Jahren von 1398 bis 1404 vakant¹⁶⁴), was als weiteres Indiz für die durch die Erschütterung der Herrschaftsbeziehungen ermöglichte Verselbständigung der Stadt angesehen werden kann. Die Ausübung des Amtes durch *Hrvoje* 1408 ist eher ein Zeichen für dessen Macht als für die von König *Ladislaus*.

In der Zeit zwischen 1385 und 1409 sind allerdings drei Anlässe zu nennen, zu denen vielleicht die Fälschung des Niner Privilegs von 1205 entstand. Im Jahre 1396 fand im Auftrag *Sigismunds* unter Vorsitz des Zagreber Bischofs *Johannes* in Nin ein dalmatinisch-kroatisch-slavonischer

¹⁵⁸) Der territorialen Konstellation nach ist anzunehmen, daß das Gebiet auch Nin umfaßte.

¹⁵⁹) M. Novak-Sambrailo, Nin, S. 160f., G. Praga, Atti 21, S. 11.

¹⁶⁰) G. Praga, Atti 21, S. 189.

¹⁶¹) Darstellung dieser Zeit unter verschiedenen Aspekten u. a. bei F. Šišić; Pregled povijesti hrvatskoga naroda. 4. Aufl. Zagreb 1975, S. 220—225. S. Ćirković, Istorija srednjovekovne bosanske države. Beograd 1964, S. 135—213; N. Klaić, Povijest II, S. 653ff.

¹⁶²) Belege bei G. Praga, Atti 21, S. 143, 145, 183, 186, 188, 188, 189.

¹⁶³) Belege siehe unten Anm. 169, 170.

¹⁶⁴) G. Praga, Atti 21, S. 186, 186, 188, 188.

Landtag statt¹⁶⁵). Desweiteren sind Kontakte zwischen Nin und *Sigismund* denkbar, als dieser 1397 auf der Rückkehr aus Konstantinopel, wohin er sich nach der Niederlage gegen die Türken 1396 in Nikopolis gerettet hatte, über Split und durch Kroatien reiste¹⁶⁶). Der dritte Anlaß wäre die Zeit um 1403, als es kurzfristig so aussah, als hätte *Ladislaus* die Absicht, seinen — durch die Krönung in Zadar verdeutlichten — Thronanspruch durchzusetzen, und als verfügte er über die Mittel, seine Herrschaft zu festigen. In allen drei Fällen wäre es den Ninern bei der Fälschung darum gegangen, möglichst weitgehende Autonomie für die Kommune sicherzustellen.

Die Entstehung der Fälschung ist am ehesten im Zusammenhang zu sehen mit einem Brief, den die Königinmutter *Elisabeth* am 14. Januar 1383 an Richter, Rat und Kommune von Nin richtete und dem *comes Ladislaus von Bribir* zur Vorlage in Nin mitgab¹⁶⁷). Dem Brief zufolge hatte die Königin den Bitten von Gesandten aus Nin entsprochen und ihnen die Wahl des *comes* der Stadt überlassen. Einverstanden mit der Entscheidung der Gesandten für *Ladislaus*, bestätigte sie diesen in seinem neuen Amt. — Wahrscheinlich hatten die Niner zur Zeit *Ludwigs v. Anjou* ebensowenig wie die anderen Küstenstädte — außer Dubrovnik — Einfluß auf die Besetzung des Amtes des *comes* gehabt¹⁶⁸). Bis 1365 ist *Johannes de Grisogonis* aus Zadar als *comes* genannt¹⁶⁹), von 1366 bis 1381 *Novak Petrović* aus der in Lika ansässigen Adelsfamilie *Mogorović*¹⁷⁰), beide Gefolgsleute des Königs. Die Form der Herrschaftsausübung *Ludwigs* unterschied sich also nicht von der Venedigs, nur daß an die Stelle venezianischer *comites* Leute aus dem Herrschaftsbereich des Königs traten. Doch wandelte sich unter *Novak Petrović* das Amt faktisch wieder zu einem weitgehend herrschaftlichen Amt

¹⁶⁵) Ibidem, S. 10, E. Peričić, Nin, S. 142.

¹⁶⁶) *Sigismund* in Split und auf der Durchreise durch Kroatien: G. Novak, *Povijest Splita*. 2. Aufl. Bd. 1. Split 1978, S. 296—297.

¹⁶⁷) *Elisabeth dei gratia regina Hungarie, Polonie, Dalmatie fidelibus suis iudicibus consilioque et comuni civitatis nostre Nonensis. Quod cum nos, iuxta vestram petitionem, ambaxiatorum vestrorum nomine, vestrum comitem eligere admissemus, idem ambaxator vester circumspectum virum magistrum Ladislaum de Berberino aule nostre familiarem ellegit nomine vestre fidelitatis, quod bene placet nostre maiestati, quem et nos iuxta vestrum propositum comitatum in predictum duximus roborandum. [...] Datum in ... [feria] ... proxima post octavas festi Epiphaniarum domini anno millesimo tercentesimo octuagesimo tertio.*

Text bei G. Praga, *Atti* 21, S. 141f. Dort datiert auf 14.—18. 1. 1383. Zur Überlieferung des Briefes und zur Datierung auf 14. 1. siehe J. Kolanović, *Zbornik*, S. 501.

¹⁶⁸) Vgl. G. Praga, *Atti* 21, S. 9; N. Klaić, *Povijest II*, S. 631.

¹⁶⁹) Erstmals 01. 10. 1359 (CD XII, S. 629), zuletzt 25. 02. 1365 (G. Praga, *Atti* 21, S. 109) und 1365 (CD XIII, S. 433).

¹⁷⁰) Erstmals 06. 12. 1366 (G. Praga, *Atti* 21, S. 111), zuletzt 15. 04. 1381 (ibidem, S. 139, CD XV, S. 171).

— statt wie seit 1328 zugleich kommunales Oberamt zu sein; denn der Wahrnehmung der Pflichten des kommunalen Oberbeamten, der ja auch regelmäßig in der Stadt hätte weilen müssen, standen die sonstigen Interessen und Aufgaben des kroatischen Territorialherren entgegen.

Nach dem Tode *Ludwigs* 1382 versuchten die Niner anscheinend, sich unter der neuen Herrscherin *Maria* und ihrer faktisch regierenden Mutter *Elisabeth* mehr politischen Handlungsspielraum zu sichern. Deshalb baten sie um das Recht, ihren *comes* selbst wählen zu dürfen¹⁷¹). Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Niner Gesandten vor der Königin auf das angebliche Privileg von 1205 beriefen, das zu diesem Zweck angefertigt worden war.

Über die Amtszeit des *comes Ladislaus* wissen wir nichts. Von 1385 bis 1394 ist *comes Budislav* aus der kroatischen Magnatenfamilie *Gusić* genannt¹⁷²). Ob er mit oder entgegen dem Willen der Niner Kommune das Amt erhielt, ist ungewiß. *Budislav* dürfte wie auch *Hrvoje* 1408 kaum in die Angelegenheiten der Kommune eingegriffen und sich auf die Einziehung der Einkünfte beschränkt haben¹⁷³).

Sowohl speziell in der Situation, in der *Elisabeth* 1383 den Brief an die Niner richtete, als auch in all den Jahren der ungarischen Herrschaft von 1357 bis 1409 läßt sich der Inhalt des Privilegs leicht mit den gegebenen Verhältnissen in Nin und im dalmatinisch-kroatischen Küstengebiet in Verbindung bringen. Die Dispositio des Privilegs begann mit dem Recht der Niner auf freie Wahl des *comes*. Anstatt daß der König den Vertreter seiner herrschaftlichen Gewalt selbst bestimmte, wollten die Niner diesen selbst unter den Gefolgsleuten des Königs auswählen¹⁷⁴). *Comes* sollte jemand werden, der der Kommune möglichst große Selbständigkeit lassen und diese gegen andere Ansprüche verteidigen würde; insbesondere sollte verhindert werden, daß das Amt stets in den Händen derselben Familie blieb und die Stellung des *comes* gegenüber der Kommune durch Dynastiebildung gestärkt würde. Wie die ausdrückliche Forderung, der *comes* solle nach dem Recht der Stadt richten, verdeutlicht, war dieser nur in sekundärer Funk-

¹⁷¹) G. Praga, Atti, Bd. 21, S. 10 weist auf die Bedeutung des hier zugesprochenen Wahlrechtes hin; mit ihm sei ein erneutes Aufblühen der kommunalen Organisation ermöglicht worden.

¹⁷²) Erstmals 16. 10. 1384 (G. Praga, Atti, Bd. 21, S. 146), zuletzt 28. 10. 1394 (CD XVII, S. 626).

¹⁷³) Von G. Praga, Atti, Bd. 21, S. 9 geäußerte Ansicht. Zu *Hrvoje* siehe oben S. 100.

¹⁷⁴) Diese Bestimmung entspricht nur scheinbar dem in den Privilegien vom Trogirer Typ und den Niederschriften der Eide von *Ordelafo Falieri* an Rab 1115 und an Zadar 1117 genannten Recht auf Wahl des *comes*; denn dort geht es um die Wahl des städtischen Oberbeamten, der erst sekundär durch die Bestätigung seitens des Königs bzw. des Dogen zum herrschaftlichen Beamten wird. (Vgl. L. Steindorff, op. cit., S. 93 ff., 147 ff.).

tion kommunaler Beamter, für den *a priori* nicht-kommunales Recht galt; so wurde ihm auch bei der Bestimmung über das Recht auf Statutenänderung keine Funktion zugewiesen. Die nur teilweise Exemption aus der königlichen Gerichtsbarkeit — der *comes* richtet zwar nach städtischem Recht, doch primär als herrschaftlicher Beamter; in seiner Anwesenheit dürfen der Ban und andere Beamte in Nin die Bürger vor ihr Gericht rufen — entspricht dem Zustand aus der Zeit der *Angiovinen*. In aus dem 12. und 13. Jh. stammenden authentischen Fassungen der Privilegien vom Trogirer Typ hatten die dalmatinischen Städte vollständige Gerichtshoheit erhalten¹⁷⁵). Bei der Erneuerung der ungarischen Herrschaft 1357/58 hingegen griff *Ludwig v. Anjou* nicht auf dieses Recht zurück und sicherte seiner Herrschaft eine festere Grundlage in den Städten¹⁷⁶).

Die oben besprochene Unklarheit im Gebrauch der Bezeichnungen *civitas* und *comitatus* läßt sich aus der Entstehungszeit der Fälschung heraus leicht erklären¹⁷⁷). Wir gehen dabei von dem Vertrag aus, mit dem sich Nin 1328 Venedig unterstellte. Die Niner übergaben *totam civitatem, comitatum, universitatem, districtum, homines et bona None*¹⁷⁸). Ähnliche Formulierungen finden wir in den ungefähr gleichzeitigen Unterstellungsverträgen von Šibenik, Trogir und Split mit Venedig. Die Šibeniker und Trogirer übergaben 1322 jeweils *totam universitatem, civitatem, comitatum et districtum*¹⁷⁹), die Spliter 1327 *totam civitatem, communitatem, comitatum, universitatem, homines et bona eorum*¹⁸⁰).

Civitas bezeichnete das städtische Territorium, dessen Bevölkerung politisch als Kommune — *universitas* oder *communitas* — organisiert war. *Comitatus* stand für den Amtsbereich des *comes*. In den dalmatinischen Städten Split und Trogir waren das Territorium der *civitas* und des *comitatus* auch vor der Unterstellung unter Venedig identisch; der Amtsbereich des *comes* war seit Entstehung des Amtes am Anfang des 12. Jh.s an das städtische Territorium gebunden¹⁸¹); der *comes* war stets ein städtischer Beamter gewesen. In den kroatischen Städten Šibenik und Nin hingegen, die unter einem Župan, später als *comes* bezeichnet, gestanden hatten, kam nur der Teil des *comitatus*, d.h. der alten Županie, unter venezianische Herrschaft, der zum Zeitpunkt der Unterstellung in die Organisation der städtischen Kommune einbezogen war, während die Teile außerhalb der Kommune im System der kroatischen Territorialherrschaften verblieben¹⁸²). Seit der Un-

¹⁷⁵) Sowohl in der am besten überlieferten Fassung, dem Privileg von 1242 (CD IV, S. 147), als auch in allen anderen Fassungen.

¹⁷⁶) N. Klaić, *Povijest II*, S. 629.

¹⁷⁷) Siehe oben S. 77.

¹⁷⁸) *Listine I* (zit. Anm. 56), S. 374.

¹⁷⁹) *Ibidem*, S. 331, 337.

¹⁸⁰) *Ibidem*, S. 368.

¹⁸¹) Siehe oben S. 72.

¹⁸²) Siehe oben S. 96.

terstellung unter Venedig 1322—1328 waren die Verhältnisse in allen vier Städten gleich. Das Territorium der *civitas* deckte sich mit dem *comitatus*, dem Amtsbereich des venezianischen *comes* und dem in die Kommune der Stadt einbezogenen Gebiet. Eine Folge davon war, daß der Bedeutungsunterschied zwischen *civitas* und *communitas* aufgehoben und die Bezeichnungen als Synonyme gebraucht werden konnten.

Die Unklarheit im Gebrauch der Begriffe *civitas* und *comitatus* im angeblichen Privileg von 1205 an Nin entsprach den Verhältnissen zur tatsächlichen Entstehungszeit, als ein Unterschied zwischen *civitas* und *comitatus* nicht mehr bestand¹⁸³). — Der in der Forschung gezogene Schluß, durch das Privileg sei Nin 1205 aus dem System der Županien herausgelöst worden¹⁸⁴), wird — unabhängig von der Frage der Authentizität der Quelle — durch den Text desselben nicht gestützt. In keiner Bestimmung des Privilegs findet sich ein Hinweis auf eine Veränderung der Beziehung zwischen *civitas* und *comitatus*. Vielmehr wird die Identität von *civitas* und *comitatus* als eines aus dem System der Županien bzw. der kroatischen Territorialherrschaften längst herausgelösten autonomen Gebietes als gegeben gesetzt. Im Privileg geht es um die Beziehung zwischen der dieses Territorium beherrschenden Kommune Nin und dem von ihr anerkannten Herrscher.

Die Kommune versuchte, sich so weit wie möglich dem Einfluß königlicher Beamter und — auch finanziell bedeutsamen — Verpflichtungen ihnen gegenüber zu entziehen. Leider wissen wir nichts darüber, welche Lasten der Niner Kommune beim Landtag 1396¹⁸⁵) auferlegt wurden, ob sie im Einklang mit den Bestimmungen des angeblichen Privilegs standen und ob sich die Niner auf dieses beriefen, um sich von Verpflichtungen freizuhalten. Im Zusammenhang mit der vermuteten Entstehungszeit der Fälschung Ende 1382 — kurz vor dem Brief *Elisabeths* an die Niner — würde das Bemühen um weitgehende Befreiung von der Gastungspflicht auch verständlich aus dem regen diplomatischen Verkehr zwischen dem ungarischen Hof und den Küstenstädten zu dieser Zeit¹⁸⁶). Dabei ist nicht auszuschließen, daß die Städte bereits 1382 mit der Möglichkeit eines Besuches von *Maria* und *Elisabeth* rechneten, die dann im Oktober 1383 nach Zadar kamen¹⁸⁷).

¹⁸³) Eine ähnliche Vermischung der Bezeichnungen für die Teile des städtischen Territoriums als Folge der Aufhebung des faktischen Bedeutungsunterschiedes stellt T. Raukar, Zadar, S. 47f. für Zadar im 15. Jh. fest.

¹⁸⁴) Siehe oben S. 62f.

¹⁸⁵) Siehe oben S. 100f.

¹⁸⁶) Vgl. CD XVI, S. 322, 324, 330; Klaić-Petricioli, Zadar, S. 352.

¹⁸⁷) Zugegebenermaßen ist dies eine vage Hypothese; denn der Besuch der Königinnen diente anscheinend in erster Linie zur Befriedung der Region im Zusammenhang mit der Niederschlagung der Rebellion des Priors von Vrana, *Ivan Palizna* (vgl. u. a. E. Peričić, Vranski priori, S. 254ff.).

Das in der Fälschung beanspruchte Recht auf Verteidigungshoheit beinhaltete zugleich den Verzicht der Stadt auf den Schutz durch königliche Truppen. Zur Zeit der Entstehung der Fälschung hielt die Kommune anscheinend die ungarische Herrschaft an der Küste noch durch keine andere Macht — konkret Venedig — bedroht. Insbesondere dieser Umstand spricht für eine Datierung der Fälschung auf die Zeit bald nach *Ludwigs* Tod 1382 und gegen die Zeit nach 1403. Die Kommune bemühte sich um Sicherung der Autonomie innerhalb der bestehenden Herrschaftsverhältnisse; die Fälschung wurde jemandem vorgelegt, in dem die Kommune jedenfalls keinen Verbündeten gegen andere die Autonomie der Stadt bedrohende Kräfte sah.

Die Bereitschaft der Niner, wie andere Küstenstädte *laudes regiae* zu singen, zeigt, wie weitgehend sich im 14. Jh. die Stellung Nins den alten dalmatinischen Städten angeglichen hatte. Doch hat sich dieser Brauch in Nin anscheinend nie richtig durchgesetzt; denn im 17. Jh. wies der dalmatinische Historiker *Johannes Lucius*, dem das Niner Privileg unbekannt war, darauf hin, daß *laudes* nur in den Städten gesungen würden, die einst zum byzantinischen Thema gehört hatten. Weder in den kroatischen Städten Šibenik und Nin noch in den Städten Hvar und Korčula im ehemaligen Herrschaftsgebiet der *Narentaner* seien *laudes* je bekannt gewesen¹⁸⁸).

Wir haben früher darauf hingewiesen, daß die Grenzbeschreibung des Niner Territoriums aus der Vorlage, dem angeblichen Transsumpt des Privilegs von 1243, übernommen ist. Mutmaßlich schloß der Fälscher die Grenzbeschreibung als ein altes, von ungarischen Königen bestätigtes Recht der Stadt Nin in das Privileg ein, ohne zu ahnen, daß er sie einer nur wenige Jahrzehnte alten Fälschung entnahm. Um die Beschreibung der Wirklichkeit anzunähern, wies er in Abweichung von seiner Vorlage auf die Exemption von Ljubač hin. An eine Durchsetzung des Anspruches auf das beschriebene Territorium dürfte er wohl kaum gedacht haben; denn das von der Niner Kommune am Ende des 14. Jh.s beherrschte Gebiet war gewiß nicht größer als das, welches 1409 unter venezianische Herrschaft gelangte. Das Territorium der Kommune erstreckte sich zu der Zeit ungefähr im Radius von zehn Kilometern um die Stadt Nin; in der Grenzbeschreibung ist auch das dreißig Kilometer entfernte Novigrad in das Niner Gebiet einbezogen¹⁸⁹).

¹⁸⁸) J. Lucius, *De regno Dalmatiae et Croatiae libri sex*. Amsterdam 1666, lib. II cap. 6; G. Praga, *Atti* 21, S. 8 will anhand der im Privileg erwähnten *laudes* die romanischen Wurzeln und den italienischen Charakter der Niner Kommune nachweisen. - Erwähnung der *laudes* im Niner Privileg auch bei E. H. Kantorowicz, *Laudes Regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Medieval Ruler Worship*. Berkeley — Los Angeles 1958, S. 151.

¹⁸⁹) Vgl. oben Anm. 58. V. Valčić, *Granice* S. 110 nimmt an, daß das große Gebiet der Niner Županije, das 1205 der Kommune überlassen wurde, vielleicht

Unsere Untersuchungen zur Entstehung des Niner Privilegs von 1205, seiner angeblichen und tatsächlichen Bedeutung in der Geschichte der Stadt seien noch einmal zusammengefaßt: Das Niner Privileg von 1205 ist eine historische Fälschung, die zwischen 1358 und 1409, am wahrscheinlichsten Ende 1382 entstand. Die im Privileg beschriebenen Verhältnisse — abgesehen von der Territorialabgrenzung — entsprechen nicht der angeblichen, sondern der wirklichen Entstehungszeit.

Die Entwicklung Nins im Mittelalter weist, nachdem sich die Erhebung zur königlichen Freistadt 1205 als Fiktion erwiesen hat, keine großen Unterschiede gegenüber der anderer kroatischer Städte im Küstengebiet auf. Seit der Mitte des 13. Jh.s bildeten sich kommunale Institutionen heraus. Die Kommune der Stadt Nin übernahm allmählich die bis dahin vom herrschaftlichen Beamten, dem Župan — seit dem Anfang des 13. Jh.s als *comes* bezeichnet —, ausgeübten Funktionen. Gleichzeitig wandelte sich dessen Stellung von der eines Vertreters der königlichen Gewalt zu der eines selbständigen Territorialherren. Die Herren *von Bribir*, in deren Händen das Amt des *comes* von Nin spätestens seit dem letzten Viertel des 13. Jh.s lag, waren selbständige Herrschaftsträger. Das von der Kommune beherrschte Gebiet wurde faktisch aus der Organisation der Županien herausgelöst. Dem *comes* stand als oberster Beamter der Kommune der *Podestà* gegenüber.

Erst seit der Unterstellung unter Venedig 1328 hatte Nin dieselbe Rechtsstellung inne wie die dalmatinischen Städte. Das Amt des Herrschaftsvertreters und das kommunale Oberamt waren in der Person des aus Venedig gesandten *comes* vereint. Unter der Herrschaft der *Angiovinen* von 1358 bis 1409 blieb die Rechtsstellung der Stadt unverändert; doch nahm das Amt des *comes* wieder einen dominant herrschaftlichen Charakter an. Das angebliche Privileg *Andreas' II.* von 1205 zeigt das Bemühen der Kommune, sich unter diesen Verhältnissen weitgehende Selbständigkeit zu sichern.

Anhang

1244, 26. August. Bela IV. stellt ein Transsumpt des am 1. August 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehenen Privilegs aus.

Original im venezianischen Staatsarchiv. Zur Zeit (1981/2) nicht auffindbar. Signatur: Atti diplomatici e privati. Busta 3, no. 123. Katalogvermerk *a parte*.

Text zitiert nach Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Hrsg. T. Smičiklas. Bd. 3, S. 50—52, Bd. 4, S. 240—241. Offensichtliche Druckfehler wurden korrigiert.

in diesem Umfang nie von ihr beherrscht und in den folgenden zwei Jahrhunderten weiter verkleinert wurde. Diese von der Authentizität des Privilegs ausgehende Argumentation dürfte irrig sein; das Territorium der Kommune war früher nie größer gewesen als 1409.

Bela dei gracia Hungarie, Dalmacie, Croacie, Rame, Seruie, Gallicie, Lodomerie, Cumanieque rex, omnibus Christi fidelibus tam praesentibus et futuris praesentes inspecturis, in salutis largitore salutem. Ad noticiam universorum harum serie volumus pervenire, quod accedentes ad nostram presentiam venerabilis pater Samson dei gracia Nonensis episcopus, nonnulli cives eiusdem civitatis dilecti fideles nostri, exhibuerunt nobis privilegiales litteras domini Andree serenissimi regis Hungarie felicis memorie patris nostri reverendi super immunitatibus et libertatibus civitatis ipsius confectas et eiusdem domini regis vero et authentice sigillo munitas; petentes instanter, quod nos ipsis nostro dignemur privilegio confirmare. Quarum tenor talis est:

In nomine sancte trinitatis et indiuidue vnitatis. Andreas dei gracia Hungarie, Dalmacie, Croacie, Rame, Seruieque rex in perpetuum. Regalis excellencie multiplex benignitas suorum uotis fidelium subditorum tanto generosius consu-
euit occurrere, quanto deuocionis ipsorum et fidei feruenciam ad se impermutabilem conspicit permanere. Eapropter presentes nouerint et futuri, quod accedentes ad nostram presenciam dilecti fideles nostri ciues Nonenses humiliter et deuote nobis supplicarunt, quod ciuitatem ipsorum predictam, que semper progenitoribus nostris recordacionum felicium, diuis regibus et regno fidelis incommutabiliter extitit, nostris specialibus insigniremus graciis et conseruaremus in suis libertatibus et consuetudinibus antiquis et comitatum eidem ciuitati pertinentem metis designaremus debitis, ne in processu quocumque temporis possit per aliquos uicinos ipsius occupari contra uoluntatem et iusticiam ciuitatis et ciuium eorundem. Nos itaque ipsorum ciuium fidelitate conspecta, quam eos per plures barones regni nostri, existentes in partibus marittimis, ad nos et regnum nostrum semper gessisse cognouimus, petitiones ipsorum admisimus generose, uolentes et id auctoritate regia decernentes, quod amodo in perpetuum ipsi ciues ad suam uoluntatem possint omni tempore eligere comitem sibi vnde-
cumque uoluerint, qui comes secundum consuetudines ciuitatis ipsius eandem ac suum comitatum et tenutam et non aliter debeat iudicare, et quod nullus dux, banus uel uicebanus noster ipsos ciues None ad suum iudicium possit uocare uel cogere, quacunque de causa et nisi coram predicto ipsorum comite in ciuitate None et non alibi existente. Volumus eciam, quod nullus dux, banus uel uicebanus noster, aut baro quicumque regni nostri, qui noster esset uicarius in partibus marittimis pro tempore constitutus, possit a ciuitate et ciuibus None aliquod seruicium uel exactiones quascumque petere, nisi tantum semel in anno, si eum uenire contingat in ciuitatem None, pro regiis uel regni negociis, expensam pro triginta personis vnus prandii siue cene. Nec ipse dux, banus uel uicebanus noster aut uicarius quicumque cum maiori hominum numero quam predictis personis triginta possit ipsam ciuitatem introire contra uoluntatem ciuium eorundem. Volumus eciam, quod si aliquis de regno nostro dictos ciues in aliquo offenderit et illum offensorem in sua ciuitate inuenerint, ipsorum comitis iudicio sicuti ciuis None aliquis subiaceat. Volumus eciam, quod nullus dux, banus uel uicebanus noster possit in ciuitate None regio uel suo nomine municionem quamcumque construere uel constructam in suam uel regiam custodiam postulare, sed ipsi Nonenses ciuitatem et eius municiones ad suam tenebunt et custodient uoluntatem. Volumus eciam, et hoc de gracia regia facimus speciali, quod ciues Nonenses de dandis nobis seu regno obsidibus perpetuo sint exempti, suisque iuribus et consuetudinibus antiquis vti libere ualeant, et eas,

sicut eis uisum fuerit, in suum melius commutare. Ipsi uero ciues None erunt nobis et nostris successoribus fideles deuoti, nec vlllo alio nobis et regno tenebuntur seruicio, nisi quod profiteantur se esse deuotos regni nostri et laudes regio nostro nomini, sicuti est consuetudo fidelium nostrorum de marittimis, pro honorificencia regia consuetis diebus solemnibus per suum clerum et populum decantabunt, quodque nulli infideli uel rebeli regio, qui in publica nota infidelitatis per nos denunciatus fuerit, dare quodcumque auxilium uel adiutorium seu deffensionem presumant. Nos autem si quocumque tempore uel noster quiuus successor ad partes marittimas ueniremus et uellemus intrare ipsam ciuitatem None, iidem ciues nos pro posse suo honore regio in portis ciuitatis excipient, et decencius quod fuerit hospicium nobis assignabunt. Ceteri uero, qui in nostra fuerint comitiua, occupare uel recipere intra muros ciuitatis nullum possint hospicium, nisi suis propriis expensis et cum ciuium uoluntate (habere). Porro metas comitatus dicte ciuitatis designari fecimus per comitem Desiuoy filium Prodanci dilectum fidelem nostrum in hunc modum: in primis incipit a capite cuiusdam insule uocate Wyr et deinde per litus maris ad sanctum Andream prope dictam ciuitatem, et deinde in quendam locum protensum in mare qui dicitur Drugozay, et deinde in Dykla, et deinde ad locum qui dicitur Crux parua, et deinde in quendam paludem que dicitur Ognakouo Blato, et deinde per medium ipsius paludis tendit ad partem australem ad metas cuiusdam possessionis uocate Bresghan et deinde directe tendit in quendam riuum qui dicitur potoch, et deinde per ipsum riuum uersus partem australem secundum cursum ipsius riui in quoddam nemus dictum Jablan, et deinde directe per quendam uallem uersus austrum que dicitur uallis Budyzlay et tendit usque in Zytniza, et deinde uersus boream vsque in Kadyrna goriza, et deinde ad quendam (quitizir-nizam(!), et deinde uersus boream ad quendam) quercum que dicitur quercus lupi, et deinde in austrum ad uocatas quinque uias, et deinde uersus boream ad uallem Koruganiza, et deinde ad locum qui dicitur Badan, et deinde ad quendam uallem que dicitur Weprina, et deinde ad lapidem qui est apud mare, super quem sancta crux est desculpta et ibi terminatur; excepta tamen possessione castris Lubey que est hospitalis sancti Johannis. Item pascua dicte ciuitati pertinentia in magno monte sunt qui est super mare incipiendo a loco qui dicitur Tribaug uersus occidentem vsque ad locum qui dicitur Equus, et vsque ad cacumen dicti montis. Que omnia predictus comes Desiuoy cum testimonio plurimorum prelatorum fore racionabiliter distincta nostris auribus reserauit. Vt igitur predicti ciuitas et ciues None immunes et securi perpetuo permaneant, nec vlllo processu temporis ualeant predicta retractari, presens priuilegium nostri sigilli caractere communitum ipsis duximus concedendum. Datum per manus Gotfredi Orodensis ecclesie prepositi aule regie cancellarii, anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo quinto, kalendis augusti. Venerabile Johanne Colocensi archiepiscopo existente, Calano Quinqueecclesiensi episcopo et Strigoniensi electo, Bolezlauo Wachiensi episcopo, Calanda Wesprimiensi episcopo, Gothardo Zagrabiensi episcopo, Desiderio Chenadiensi episcopo, Simone Waradiensi episcopo, Wylhalmo(!) Vltrasilvano episcopo, Petro Jaurinensi electo, Nicolao palatino et comite Nitriensi, Mercurio bano et Simigiensi comite, Smaragdo curiali comite et Skowauciensi(!), Gyrcone Bykoriensi comite, Chepano Bachiensi et Benedicto Budrugensi comite.

Das 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehene Privileg

Nos igitur qui nostrorum fidelium petitionibus iustis semper consuevimus regio occurrere cum favore, cognoscentes predictorum civium Nona fidelitatem continuam, qua nobis et regno adhaeserint indefesse, predictum privilegium domini patris nostri de verbo ad verbum presentibus inseri facientes, ea omnia auctoritate regia nostro presenti privilegio confirmamus, ad omnia predicta Dionysium ducem totius Slavonie dilectum fidelem nostrum ipsis civibus Nona ad ampliorem firmitatem ipsis in pristinum deputantes. Datum Bude anno gracie millesimo ducentesimo quadragesimo quarto. VII kalendas septembris, regni autem nostri anno septimo (!) feliciter amen.

1272. Stephan V. stellt ein Transsumpt des 1243 von Bela IV. an die Stadt Nin verliehenen Privilegs über den Umfang des Territoriums der Stadt aus.

Überlieferungen:

- a: Original. Pergament; 44,0 . 28,8 cm. Am Unterrand 2 cm breite Faltung für Befestigung der Siegelschnur. Reste der grün-roten Siegelschnur erhalten, Siegel fehlt. In den Faltstellen des Pergaments mehrere Löcher. Karolinisch-gotische Übergangsschrift, im unteren Teil stark ausgebleicht. Venezia; Archivio di Stato. Miscellanea. Atti diplomatici e privati. Busta 6, no. 203.
- b: Abschrift des 1339 in Nin angefertigten — verlorenen — Transsumptes von a.
Libri Commemoriali V, c. 92. (vgl. Anm. 92).
Venezia; Archivio di Stato.
- c: Um 1626—1630 entstandene Abschrift von b.
Copia de Commemoriali, p. 197^t—199^t.
Venezia; Archivio di Stato.

Textlesung nach a, Abweichungen in b und c siehe Anmerkungen.

Zur Edition des Textes der Urkunde von 1243 siehe oben Anm. 105. Der Text von 1272 wurde noch nicht publiziert.

Stephanus¹ dei gratia Hungarie Dalmacie Croacie² Rame Seruie Gallicie³ Lodomerie Cumanie Bulgarieque⁴ rex. Omnibus presens scriptum inspecturis salutem in omnium saluatore⁵. Iustis petencium⁶ desideriiis⁷ principis animum inclinari ordo iuris et vigor⁸ exigit aequitatis⁹ dummodo quod petitur equitati minime contradicat et iuri non preiudicet alieno. Proinde ad uniuersorum tam presencium¹⁰ quam posterorum harum serie uolumus peruenire quod cives de Nona ad nostram accedentes presentiam exhibuerunt nobis priuilegium domini regis incliti Bele¹¹ karissimi¹² patris nostri felicissime¹³ recordacionis¹⁴ confectum sub ac¹⁵ forma:

Bela¹⁶ dei gracia rex Hungarie uniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris presentem¹⁷ paginam¹⁸ inspecturis salutem in vero salutari. Quociens¹⁹ ab excellencia²⁰ regie maiestatis condignum postulatur, quod regio et corone nec non honestati conuenire dignoscitur, regie decet sublimitati animo concedere libenti et petencium²¹ desideriiis²² congruum impertiri suffragium²³, maxime hiis quibus estuat²⁴ deuocio²⁵ et iura regni continue conseruantur. Hinc est, quod ad uniuersorum noticiam²⁶ presencium²⁷ serie volumus²⁸ peruenire, quod cum nos accessissemus ad maritima²⁹ ordinantes ibi leges et statuta nostrarum quam plurimarum ciuitatum, accessit ad nos venerabilis pater Sam-

son³⁰ de Nona una cum popullo³¹ et uniuersitate eiusdem ciuitatis, deuote et humiliter a nobis³² postularunt, ut territorium, comitatum³³, confines et districtum eidem ciuitati iure proprio pertinentem metis designaremus³⁴ debitis, ne in processu quocumque³⁵ futuri temporis per aliquos vicinos ipsius occupari possint³⁶ uel usurpari contra uoluntatem et iusticiam³⁷ ciuitatis et ciuium premissorum. Nos equidem petentium desideria³⁸ considerantes esse et congrua regio fauori³⁹ condescendentes eorum petitionem⁴⁰ iustam acriter⁴¹ effectui studuimus⁴² mancipare, mandantes nostrum dilectum et fidelem Johachinum⁴³ banum tocius⁴⁴ Sclauonie cum pluribus aliis nostris baronibus ad prouidendum de metis et pertinentiis⁴⁵ iam dicte ciuitatis, qui ad nos reuertentes cum testimonio plurimorum prelatorum et aliorum virorum fide dignorum, tales metas et confines dicte ciuitatis nostris auribus resserarunt⁴⁶ uidelicet: quod prima meta incipit⁴⁷ a punta⁴⁸ cuiusdam insule uocate⁴⁹ Vir et deinde per litus maris ad sanctum Andream prope dictam ciuitatem⁵⁰ et deinde in quemdam locum protensum⁵¹ in mare, qui dicitur Drugozay⁵², et deinde per litus maris usque in Dikla et deinde ad locum qui dicitur Crux parua et deinde in quandam paludem que dicitur Ognakowo blato⁵³, et deinde per medium ipsius paludis⁵⁴ tendit ad partem australem ad metas cuiusdam possessionis nuncupate Bresyane⁵⁵, et deinde tendit directe in quemdam riuum qui appellatur potok⁵⁶ et deinde per ipsum riuum uersus⁵⁷ partem australem secundum cursum riuui predicti in quodam nemus dictum Jablan⁵⁸ et deinde directe per quandam⁵⁹ vallem uerso⁶⁰ austrum que dicitur Budislau⁶¹ tendit usque in Zitnizam⁶² et deinde usque⁶³ boream in Kazina⁶⁴ Goriza⁶⁵, et deinde ad quercum que dicitur Quercus lupi, et deinde in austrum ad uocatas quinque uias, et deinde uersus boream ad vallem Horuguiza⁶⁶ et deinde ad locum qui dicitur Badan⁶⁷ et deinde ad quandam vallem⁶⁸ que dicitur Veprina, et deinde ad⁶⁹ lapidem qui est aput⁷⁰ mare, super quem una crux est desculpta, et ibi terminatur. Item pascua dicte ciuitati⁷¹ pertinentia⁷² in magno monte, qui est super mare, hec sunt, incipiendo uidelicet a loco qui dicitur Tribagn uersus oc[ci]dentem⁷³ usque ad locum qui dicitur Equus, et usque ad cacumen dicti montis. Ut igitur ciuitas et ciues None⁷⁴ immunes et sine offensa⁷⁵ perpetuo permaneant, predictis suis iuribus gaudentes in pace, et n[e]⁷⁶ ullo processu subsequentis temporis distinciones⁷⁷ predictae per quemcumque valeant⁷⁸ retractari, presens priuilegium nostri sigilli ca[rac]tere⁷⁹ studiose communitum ob perpetui roboris firmitatem ip[sis]⁸⁰ gra[tiose]⁸¹ duximus concedendum. Anno gracie⁸² [millesimo CCXLIII]⁸³ anno autem regni nostri octauo.

Et petiuerunt a nobis cum instantia, ut ipsius⁸⁴ priuilegium ratificare⁸⁵ et nostro dignaremur priuilegio confirmare. Nos igitur iustis petitionibus⁸⁶ ciuium eorundem⁸⁷ fauorabiliter inclinati priuilegium karissimi⁸⁸ patris nostri de uerbo ad uerbum⁸⁹ presentibus inseri facientes omnia predicta auctoritate regia nostro presenti priuilegio confirmamus regalis sigilli nostri munimine roborando. Datum per manus Benedicti aule nostre vicecancellarii anno domini M⁹⁰ ducentesimo⁹¹ septuagesimo⁹² II^o 93, regni autem nostri anno tercio⁹⁴. Presentibus uenerabilibus patribus Philipho⁹⁵ Strigoniensi⁹⁶, Stephano Collocensi aule nostre cancellario et Johanne⁹⁷ Spalatensi⁹⁸ archiepiscopis, Lomperto⁹⁹ Agriensi, Bricio Chanadiensi¹⁰⁰, Job Quinqueecclesiensi, Philipho¹⁰¹ Vuahensi¹⁰², Paulo Exspriemensi¹⁰³, Timotheo Zagrabiensi¹⁰⁴, Lodomiro Vuaradiensi¹⁰⁵, Dionisio¹⁰⁶ Jauriensi¹⁰⁷ et Petro Transsiluano¹⁰⁸ episcopis ecclesias¹⁰⁹ Dei feliciter gubernantibus, Moys palatino¹¹⁰ comite Supronie¹¹¹ et iudice Cumanorum, Nicolao¹¹² iudice cu-

In xpi nomine anno incarnationis eius millesimo trecentesimo
 vigesimo sexto, aenise quatuordecima die Decimo exeunte in die
 sexta Nonae Temporis; Dni Karoli magistri p[ro]p[ri]i vinearum
 de Jadrano venerabilis Nonae Ep[iscop]i ac Georgii Egrensi Comitis
 nec n[on] a Dni. Bartholomei nati magistri vini d[omi]ni federa
 in Comitatu ecclesie honorabilis potestatis Nonae. Ego quidem
 Nicola filius adam Ep[iscop]i. Cuius Nonae p[ro]p[ri]i vinearum scriptu[m]
 fecisse totam Cambium archiep[iscop]i paschedue Cuius Jadrane
 sic tibi. Deo ecclesie una mea p[ro]p[ri]a vinea cu[m] omnib[us] fru
 ctu[m] p[ro]p[ri]etatis ex gona[m]is quib[us] aditu[m] p[ro]p[ri]am. Cuius vinea h[ab]it
 sunt fines. Extraversa e[st] via publica ex austro e[st] vinea quorundam
 Jadrane de Jadrano. ex meridie e[st] vinea. Dragore archiep[iscop]i
 ex borea e[st] vinea Tolim filii ada viti. a recepitte ate vinea
 tua vinea cu[m] omnib[us] eidem p[ro]p[ri]etatis. ex gona[m]is s[ed] p[ro]p[ri]am
 in palata. Cui h[ab]it sunt fines extraversa e[st] vinea heredi
 azathi filii ali Chiriaci ex austro e[st] vinea quorundam Jadrati
 nonae ex meridie e[st] vinea heredi azatini. Cuius. ex borea
 e[st] vinea mea. Qua quidem dictam vineam ante tunc data cum
 lib[er]is a p[ro]p[ri]etatis. tenor. cu[m] meis hereditib[us] a successorib[us]. t[ame]n
 que hereditib[us] a successorib[us]. ab omnib[us] disca[m]p[er]are a defensa
 re in p[ro]p[ri]um. sup[er] me a omnia bona mea. h[ab]ita ul[tra] h[ab]entia in
 hoc seculo. e[st] queris. tu in. Et i[tem] am[en] i[n] antea licet t[ame]n a tuis
 hereditib[us] a successorib[us]. p[ro]p[ri]am vineam libere h[ab]ere p[er]petuo possid
 ere. hereditib[us] a p[ro]p[ri]etatis. deestlingue uendere. dare. donare.
 comutar. p[ro]p[ri]etatis. pro aia a corpore iudicare a omnino
 de ad tua voluntate alienare nemine t[ame]n tradidite a eodem
 modo michi. Actu e[st] hoc a firmatu[m] com[uni] h[ab]it uocat[ur] a rog
 atis testib[us]. Sal[utem] n[ost]ro p[ro]p[ri]etatis ne iudice Radaco filio adam
 vulane. a[nt]e. Tomse et alyb[us].

Ego v[er]us p[ro]p[ri]etatis iudex examinator manum n[ost]ra.

Et ego Quirinus subdiaconus Ecclesie. S[an]cti Aselli et
 juratus. Nonae. Notari. Inter fui. rogat[ur]. ut audiri s[er]p
 si roboram a solito. Signo. signau[er]unt.

RR



Das 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehene Privileg

rie nostre comite Symigiensi¹¹³, Egidio magistro tauarnicorum comite Posonien-
si¹¹⁴, Matheo voyauode¹¹⁵ Transsiluano¹¹⁶ comite de Zonuk¹¹⁷, Laurencio bano de
Zeurino¹¹⁸ comite de Doboka¹¹⁹, Petro magistro dampniferorum¹²⁰ comite de Gu-
ecchka¹²¹, Alberto magistro ag[a]sonum¹²² comite de Scybinio¹²³, Philipho¹²⁴ ma-
gistro pincernarum, Paulo comite Bachiensi¹²⁵, Gregorio magistro tauarnico-
rum¹²⁶ domine regine comite castri Ferey¹²⁷ et Pomit¹²⁸ bano¹²⁹ comite Zaladien-
si¹³⁰, Michaele comite Nitriensi¹³¹ et aliis quam pluribus comitatus regni¹³² te-
nentibus et honores.

1) bc: Stephanus. 2) c: Ungarie Dalmatie Croatie. 3) b: Galicie c: Galli-
tie. 4) b: Burgarie c: Bulgarie. 5) c: saluatorem. 6) bc: petentium. 7)
b: dexideriis 8) b: uigor. 9) b: equitatis. 10) bd: presentium. 11) bc:
Belle. 12) c: carissimi. 13) c: felicitas. 14) bc: recordationis. 15) bc:
hac. 16) bc: Bella. 17) bc: presens. 18) c: pagina. 19) bc: Quo-
tiens. 20) bc: excellentia. 21) bc: petentium. 22) b: dexideriis. 23) c:
sufragium. 24) c: extuat. 25) bc: deuotio. 26) bc: notitiam. 27) c: pre-
sens. 28) bc: uolumus. 29) c: maritimam. 30) bc: Sanson. 31) bc: po-
pulo. 32) c: *fehlt*: a nobis. 33) e: communitatem. 34) bc: designare-
mus. 35) c: quocunque. 36) b: possit. 37) bc: iustitiam. 38) b: dexide-
ria. 39) b: fauore. 40) bc: petitionem. 41) c: actitudinis. 42) b: *nach*
studuimus *durchgestrichen*: stu. 43) c: Joachinum. 44) bc: totius. 45) bc:
pertinentiis. 46) b: reserarunt. 47) c: incipitur. 48) bc: a puncta. 49) c:
vocate. 50) bc: ciuitatem predictam. 51) c: pretensum. 52) b: Drugoezay,
c: Drugoesay. 53) b: bladto, c: bladeto. 54) c: palludis. 55) b: Bressiane,
c: Bresciane. 56) bc: potolc. 57) bc: usque. 58) c: Jablam. 59) c: quam-
dam. 60) bc: uersus. 61) c: Budislani. 62) b: Citnizam, c: Citiuzam. 63)
bc: uersus. 64) bc: Cazina. 65) c: Gonza. 66) b: Horigiuza, c: Hongiu-
za. 67) c: Badam. 68) bc: urbem. 69) b: *nach* ad *durchgestrichen*:
lap. 70) c: apud. 71) c: ciuitatis. 72) bc: pertinentia. 73) *Loch im Per-*
gement, Ergänzung nach b. 74) bc: ciuitas None et ciues. 75) bc: inoffen-
si. 76) *wie* 73) 77) bc: distinctiones. 78) b: ualeant. 79) b: karaktere, c:
carattere. 80) *wie* 73) 81) *wie* 73) 82) bc: gratie. 83) *wie* 73), c: ducente-
simo quadragesimo tertio. 84) c: ipsum. 85) b: ratificare. 86) bc: peti-
tionibus. 87) bc: eorundem ciuium. 88) c: carissimi. 89) b: uerbus. 90)
c: millesimo. 91) b: II, *darüber* C, c: ducentesimo. 92) b: LXX, c: septuage-
simo. 93) c: secundo. 94) bc: tertio. 95) b: Phylippo, c: Philippo. 96) b,
c: Ergomensi. 97) b: Johane, c: Joanne. 98) c: Spallatensi. 99) c: Lom-
preto. 100) bc: Canadiensi. 101) b: Phylippo, c: Philippo. 102) bc: Vua-
chiensi. 103) b: Vesprimensi, c: Vespimensi. 104) bc: Zagrabinensi. 105) b:
Vauradiensi, c: Vauradinensi. 106) b: Dyonisio. 107) c: Jauarenensi. 108)
c: Transilvano. 109) bc: ecclesiasticis. 110) b, c: Spalatino. 111) b: Supro-
niensi, c: Supreniensi. 112) b: Nicholao. 113) b: Sumiginensi, c: Simiginen-
si. 114) b: Possoniensi, c: Possonini. 115) bc: uoyaoude. 116) c: Transil-
uano. 117) b: Zonuta, c: Zomita. 118) b: Ceurino, c: Cauerno. 119) bc: De-
boca. 120) bc: dapariferorum. 121) *entfällt*. 122) bc: agassorum. 123)
bc: Schibinio. 124) b: Phylippo, c: Philippo. 125) c: Bathuuni. 126) c:
tauarutorum. 127) bc: ferrei. 128) bc: Ponut. 129) c: bane. 130) c: Zalla-
dini. 131) b: Mutriensi, c: Mutrionensi. 132) c: causalitatem, *fehlt*: regni.

